

**Beiträge**

zur

Geschichte der falschen Dekretalen.

Von

**Dr. H. Wasserschleben**  
Professor der Rechte an der Universität Breslau

XXX

Breslau  
Bei Georg Philipp Aderholz

**1844**

Digitalisiert von  
Gerhard Schmitz  
2001

Dem

**Herrn**

**Professor Dr. A. L. Richter**

**in Marburg**

gewidmet

**vom Verfasser**

Obleich der Verfasser der folgenden Blätter überzeugt ist, dass eine definitive Lösung und Entscheidung der Kontroversen über Alter, Verfasser und Vaterland der Pseudoisidorischen Dekretalen nicht ohne eine sorgfältige Vergleichung der noch vorhandenen Handschriften möglich sei, so fühlte er sich dennoch bewogen, mit Hülfe des vorhandenen bekannten und vielfach, wiewohl immer noch unvollständig, benutzten gedruckten Materials, jene Kontroversen und die bis jetzt aufgestellten Hauptlösungen einer neuen Prüfung und Revision zu unterwerfen. Die nächste Veranlassung dazu gab ihm die von K. Fr. Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (B. XI. H. 2 S. 119-209) veröffentlichte Abhandlung über die Geschichte der spanischen Konzilien- und Dekretalensammlung, in welcher zugleich auch jene Frage berührt werden. Während die Mehrzahl der heutigen Kanonisten, Theologen und Historiker der Ansicht der Ballerini und Knust's beistimmt, nach deren trefflichen Untersuchungen der fränkische Ursprung der falschen Dekretalen und die Verfasserschaft des Mainzer Diakon Benedikt fast zweifellos erschien, wiederholt Eichhorn in der angeführten Abhandlung mit zum Theil neuen Gründen dieselben Hypothesen über

Alter und Vaterland der pseudoisidorischen Sammlung, welche er schon in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts und seiner deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte früher, ohne sonderlichen Erfolg, aufgestellt hatte. Da diese nun wesentlich abweichen von jener vulgären Ansicht über den betreffenden Gegenstand, so scheint mir eine nochmalige genauere Prüfung der Eichhorn'schen Argumente nicht unangemessen. Hieran sollen sich Untersuchungen über die entgegenstehende Meinung und ein Versuch zur Begründung meiner eigenen Ansicht anschließen.

Eichhorn stellt das Resultat seiner Untersuchungen am Schlusse seiner Schrift (S. 209) in folgendem Satze zusammen:

"Die erdichteten Dekretalen sind zwar im fränkischen Reiche mit der spanischen Sammlung in Verbindung gesetzt worden, aber ihr erster Ursprung gehört in's achte Jahrhundert und nach Rom; im fränkischen Reiche sind um die Mitte des neunten Jahrhunderts neue Verfälschungen, bei welchen die ältern schon vorhandenen zum Muster dienten, vorgenommen worden, und durch diese entstand die Pseudoisidorische Sammlung, für deren Anordner und für den Verfasser der neu hinzugekommenen Verfälschungen ohne Zweifel ein fränkischer Geistlicher zu halten ist."

Wir wollen nun einzeln die Fragen über Vaterland, Alter und Verfasser der Sammlung genauer in's Auge fassen.

**I.**  
**Vom Vaterlande der falschen Dekretalen.\*)**

Rom und Mainz sind die beiden Städte, welchen von den verschiedenen Gelehrten die Ehre zugeschrieben worden ist, die Wiege der falschen Dekretalen zu sein. Während ein Theil, namentlich der katholische, mit der grössten Entschiedenheit sich gegen den römischen Ursprung erklärte und Rom von einem Betrüge oder der Mitwisserschaft an demselben freizusprechen strebte, den er selbst nicht mehr leugnen durfte, aber doch so gern als einen höchst unschuldigen hinzustellen sich bemühte, boten Andere Alles auf, um Rom als Vaterstadt jener Dekretalen, die Päpste als ihre Verfasser nachzuweisen, und so sehr verloren manche von diesen die so nöthige Unbefangenheit und Unpartheilichkeit, dass sie Verfechter des fränkischen Ursprungs in die Reihe der Kurialisten versetzten. Allein auch nicht weniger der Gegenparthei machten sich einer gleichen Befangenheit und Einseitigkeit schuldig, wenn sie schon mit dem blossen Nachweis des fränkischen Ursprungs der Dekretalen zugleich die Unschuld der Päpste dargethan zu haben glaubten. Schon damals reichte der römische Arm weit und nie war Rom der alleinige Schauplatz päpstlicher Bestrebungen und Intriguen.

Die Gründe für den fränkischen Ursprung, wie sie besonders die Gebr. Ballerini und Knust auf-

---

\*) Ein Theil dieses ersten Abschnittes ist im Wesentlichen bereits enthalten in meiner, nicht in den Buchhandel gekommenen, akadem. Schrift: *De patria decretalium pseudoisidorianarum*. Vratisl. 1843. 4

gestellt haben, sind übrigens so gewichtig und überzeugend, dass die überwiegende Mehrzahl der Gelehrten sich auf diese Seite gestellt hat, und nur wenige vereinzelte Stimmen sich noch für einen römischen Pseudoisidor erheben, unter ihnen Eichhorn. Schon in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts hatte er sich entschieden in diesem Sinne ausgesprochen, allein sein Hauptargument, dass der in den Dekretalen stark benutzte *liber pontificalis* bis zum 9. Jahrhundert ausserhalb Italien's wenig oder gar nicht bekannt gewesen sei, ist seitdem vollständig widerlegt worden, so dass mit demselben auch der römische Ursprung selbst als beseitigt erscheinen konnte. In der angeführten Abhandlung hat Eichhorn nun dieselbe Ansicht wiederholt vertheidigt und durch neue Gründe zu unterstützen versucht, ob mit mehr Glück, wie zuvor, soll die folgende Prüfung zeigen.

Zunächst führt er mehrere ächte Dekretalen der Päpste aus dem 8. und 9. Jahrhundert an, in welchen nach seiner Meinung entschieden pseudoisidorische Sätze und Phrasen vorkommen, ja die falschen Dekretalen selbst citirt oder bezeichnet werden, welche also das Vorhandensein dieser in jener Zeit darthun. Allein wir können, selbst zugegeben, dass in allen jenen päpstlichen Briefen die Spur Pseudoisidor's unzweifelhaft sei, hierin nimmermehr einen Beweis für die römische Abkunft desselben und seines Werks erkennen, um so weniger, als dergleichen Sentenzen und Andeutungen sich auch bei gleichzeitigen fränkischen Schriftstellern finden. Jene wie diese Stellen beweisen nur, dass die falschen Dekretalen zu jener Zeit in Rom, wie im fränkischen Reiche, bekannt waren, wo sie aber ursprünglich gewesen, wo sie abgefasst seien, ist daraus nicht ersichtlich, und ohne allen

Zwang kann man annehmen, dass sie späterhin erst nach Rom gelangt seien; die von Eichhorn citirten ächten Dekretalfragmente wenigstens stehen einer solchen Annahme gar nicht entgegen. Es scheint mir aber nöthig, diese Fragmente näher zu betrachten\*).

Besonders interessant sind einige auf die Streitsache des Bischofs Rothad von Soissons bezügliche Dokumente des Papstes Nikolaus I. Rothad war nämlich im J. 861 auf einer Provinzialsynode von Erzbischof Hinkmar von Rheims suspendirt und, trotz seiner Appellation an den Papst, auf einem Konzil zu Soissons im J. 863 deponirt worden, unter dem Vorwande, er habe die Appellation zurückgenommen, und sie (Hinkmar und seine Suffraganbischöfe) als seine Richter erwählt. So unzweifelhaft nach den bisherigen Kirchengesetzen die Provinzialsynode das Recht hatte, einen Bischof zu suspendiren oder abzusetzen, so gewiss stand nach den sardicensischen Dekretalen dem Bischof die Berufung nach Rom offen. Diese war hier erfolgt, und somit gebührte dem Papste eine neue Untersuchung und die Ernennung neuer Richter. Hinkmar hatte daher gegen die bestehenden Kirchengesetze darin gefehlt, dass er trotz der erfolgten Appellation, welcher Rothad, wie es scheint, keineswegs entsagt hatte, das Entsetzungsurtheil aussprach. Allein nicht dies bloß tadelt Nikolaus in einem von Eichhorn citirten Vortrage, welchen der Papst auf einer Römischen Synode im J. 865 in dieser Angelegenheit hielt, sondern vielmehr,

---

\*) Ich folge hier der von Eichhorn befolgten Anordnung, wonach er von der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts rückwärts bis zum Ende des 8. Jahrhunderts geht, und aus den ächten Dekretalen der Päpste dieser Zeit das Vorhandensein der falschen Briefe nachzuweisen sucht.

dass jene fränkischen Bischöfe den Rothad ohne seine Mitwirkung abgesetzt hätten; er sagt nämlich: "quamvis et ipse (Rothadus) sedem apostolicam si nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta decretalia se efferre statuta et episcopum inconsulte deponere, sicut Vos bene nostis, non debuerunt," und gegen das Ende hin: "Quamquam, etsi nunquam provocasset, nunquam omnino praeter nostram scientiam deponi debuerit, quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, utpote majora negotia, nostrae definiendas censurae mandarunt." (Mansi, T. XV. col. 686seqq.) Diese Prätension des Papstes, welche weit über die Dekrete von Sardika hinausgeht, ist ein charakteristischer Anklang an die falschen Dekretalen, in denen zuerst den Päpsten das Recht der Mitwirkung und Mitwissenschaft bei allen *judicia episcoporum* vindicirt wird, ein Recht, welches freilich weder in den ächten Gesetzen, noch in der Praxis der Kirche irgend eine Begründung fand. In der fränkischen Kirche hatten bis in's 9. Jahrhundert die Provinzialsynode unbestritten das uneingeschränkte Recht der Absetzung eines Bischofs, wie aus einer Menge von fränkischen Synodalschlüssen hervorgeht, z. B. Conc. Matiscon. (585) c. 9, Cabilon. (664) c. 20, Francofurth. (794) c. 10, u. s. w. Dass dem Papst Nikolaus die falschen Dekretalen bekannt waren bei Abfassung dieses Vortrages, erhellt aber ausserdem noch aus der Anführung der "tot tantaque decretalia et veneranda decreta", mit denen nur die pseudoisidorischen gemeint sein können, da der Papst in den ächten Kirchengesetzen und Dekretalen Belege für seine Ansprüche nicht konnte gefunden haben. Eichhorn citirt aber noch andere Stellen aus Briefen des Nikolaus, aus denen nicht weniger ent-

schiedenen die Bekanntschaft des Papstes mit den falschen Dekretalen hervorgeht. In seiner *epistola ad universos episcopos Galliae* (Mansi, Tom. XV. col. 694) tadelt Nikolaus diese, dass sie bei der Absetzung Rothad's "tot tantaque decretalia et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta" unberücksichtigt gelassen hätten, und fährt dann fort: "Absit enim, ut cujuscunque – vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita debito cultu – non amplectamur opuscula, quae duntaxat et antiquitus sancta Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur." Auch hier können, aus den oben angeführten Gründen, nur die falschen Dekretalen gemeint sein, und mag man die letztere Behauptung des Papstes, dass diese opuscula seit alten Zeiten in den römischen Archiven aufbewahrt würden, als Irrthum oder als absichtliche Unwahrheit ansehen, jedenfalls beweist auch diese Stelle, dass Nikolaus die falschen Dekretalen kannte. In demselben Briefe äussert er sich noch über die Ansicht einiger fränkischer Bischöfe, wonach jene Dekretalen darum unverbindlich seien, weil sie nicht im Codex canonum, d. h., wie ich gleich nachweisen werde, in der fränkischen offiziellen kirchl. Rechtssammlung ständen. Nikolaus wundert sich über die Opposition der Bischöfe gegen die Dekretalen, da sie doch früher in ihrem Interesse sich auf dieselben berufen hätten, und sucht nachzuweisen, dass alle Briefe und Dekrete der römischen Bischöfe verpflichten, auch wenn sie nicht in die codices canonum aufgenommen seien; es sei überdiess die Vereinigung aller in einen Codex, ihrer Menge wegen, gar nicht mög-

lich. Der Umstand nun, dass diese Dekretalen nicht in den *codex canonum* aufgenommen sind, passt wiederum nur auf die pseudoisidorischen. Was nämlich die fränkischen Bischöfe unter diesem *codex canonum* verstanden haben, ist zwar aus dieser Stelle nicht ersichtlich, es scheint mir aber aus anderen Gründen zweifellos, dass diess die Dionysische Sammlung gewesen sei. Eichhorn läugnet zwar die Reception einer bestimmten Sammlung im fränkischen Reiche, welche einen Vorzug vor den andern gehabt habe, namentlich bestreitet er einen solchen Vorzug der von Hadrian dem Kaiser Karl geschenkten Dionysiana, und hält es am natürlichsten, jenen Ausdruck "codex canonum" als Kollektivnamen anzusehen, so dass die Bischöfe nur hätten sagen wollen, jene Dekretalen fänden sich in keiner der Sammlungen, die man von den Kirchengesetzen habe. Allein diese Interpretation scheint um so mehr gezwungen, als gar kein Grund vorhanden ist, die andere einfache und nahe liegende zu verwerfen, wonach ein bestimmter *codex canonum*, nämlich die Dionysische Sammlung gemeint ist. Eichhorn beruft sich (S. 182) für seine Ansicht auf den Zustand der kirchenrechtlichen Sammlungen im fränkischen Reiche und gerade dieser giebt uns die hinreichenden Beweise für unsere entgegengesetzte Ansicht. Eichhorn giebt zwar das Faktum zu, dass der Papst Hadrian die Dionysische Sammlung dem Kaiser Karl übersandt habe, leugnet aber die Existenz jeder Spur, wonach diese seitdem mehr Ansehen gehabt habe, als jede andere Sammlung, die man schon früher hatte. Ich glaube das Gegentheil dartun zu können. In den fränkischen Kapitularien findet man vor dem *Capitulare ecclesiasticum* v. J. 789 keine Spur einer Benutzung der Dionysiana, sondern, wo griechische oder afrikani-

sche canones citirt werden, sind sie aus andern fränkischen Sammlungen, besonders wohl der collectio Quesnelliana entnommen. So sind z. B. im Capitulare Vernense ann. 755 mehrere Schlüsse der Synode von Chalcedon und ein Karthagischer Kanon (als c. 9 Carthag.) angeführt, welche ohne Zweifel aus irgend einer dieser fränkischen Sammlungen entlehnt sind, sicherlich nicht aus der Dionysischen, denn es stimmt weder die Version der Chalcedonischen Schlüsse, noch das Citat aus der karthagischen Synode mit dem codex Dionysianus; der betreffende Kanon ist nämlich in der von Quesnell herausgegebenen Sammlung, sowie in der Hispana der 9. des 3. Karthagischen Konzils, bei Dionysius dagegen der c. 15. Carthag. In dem Capitulare von Mantua des J. 781, wie es der Codex S. Pauli Karinth. enthält, sind am Ende Auszüge aus einer fränkischen Sammlung beigelegt, und unter andern einige canones des sogenannten 4. Karthagischen Konzils, welches in andern Sammlungen als Statuta ecclesiae antiqua oder als Concilium apud Valentias angeführt wird, und dem Dionysius durchaus fremd ist<sup>\*)</sup>. Die erste Benutzung der Dionysiana, und zwar der Hadriano-Dionys.<sup>\*\*</sup>), finden wir in dem Capitulare ecclesiasticum vom J. 789, dessen erste 59 Kapitel aus jener entlehnt sind. Seit die-

---

<sup>\*)</sup> Ich habe schon in meiner Ausgabe des Regino p. 379 not. m. die Ansicht aufgestellt, dass diese Schlüsse, welche der afrikanischen Kirche entschieden fremd sind, der spanischen Kirche angehören, und wahrscheinlich einem Konzil von Valentia, das in der Provinz Neu-Karthago lag, daher die Bezeichnung desselben als Concil. ap. Valentias, und Karthaginensis. Späterhin wurde dann den Sammlern Alt- und Neu-Karthago verwechselt.

<sup>\*\*</sup>) Diess geht unzweifelhaft hervor aus der jener spätern Redaktion der Dionysischen Sammlung eigenthümlichen Trennung der afrikanischen und karthagischen canones.

ser Zeit wurde diese Sammlung in den Kapitularien lange Zeit ausschliesslich zum Grunde gelegt, wie uns eine Menge von Stellen beweisen, z. B. in den Statuta Rhisphac. et Frising. ann. 799, Capitul. general. Aquens. ann. 802, Aquisgran. ann. 817, Conc. Mogunt. ann. 813. c. 4, Rhemens. ann. 813. c. 26. 28, u. s. w. Allein ich glaube, dass sich sogar eine förmliche Reception dieser Dionysiana als des codex canonum der fränkischen Kirche nachweisen lässt. Die Annales Laureshemenses und Moissacenses berichten, dass im J. 802 (Pertz Monum. Tom. I. p. 39. 306) eine allgemeine Synode zu Aachen gehalten worden sei, und fahren fort: “et ibi fecit (Carolus) episcopus cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quos sancta synodus recepit et decreta pontificum, et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus.” Die Wahrscheinlichkeit, dass hiermit der Dionysische Codex gemeint sei, welcher der übersichtlichen Anordnung des Materials wegen wohl meist den Vorzug vor den früher gebrauchten Sammlungen erlangt haben dürfte, und canones und decreta pontificum scharf trennt, wie die Annalen anzudeuten scheinen, - diese Wahrscheinlichkeit wird noch dadurch erhöht, dass am Schlusse der Synodalakten, wie sie Pertz im 3. B. der Monum., p. 108. 109, veröffentlicht hat, sich ein Auszug aus der Dionysiana vorfindet. Auch die Worte “universos canones” und “pleniter” erhalten hiernach ihre vollständige Erklärung, denn das bis dahin gewiss vorzugsweise in der Praxis angewandte Capitulare ecclesiasticum vom J. 789 enthielt nur einen Auszug aus Dionysius, dessen Sammlung nun in ihrem ganzen Umfange, *pleniter*, von der fränkischen Kirche recipirt wurde. Auch Hink-

mar von Rheims deutet diese Reception in seiner Schrift gegen Hinkmar v. Laon an, indem er im c. 43 (Opp. ed. Sirmond. Tom. II. p. 543) sagt: Dicam tibi ..... qui sunt illi, quos et apostolica sedes et omnes episcopi .... canones appellant, quique a Nicaeno concilio, quod primum in nostris codicibus, quos ab apostolica sede majores nostri acceperunt sequendos per ordinem usque ad Africanum concilium pro cano-nibus recipiendis, venerandis et observandis retinent, et Inno-centius, Zosimus, Bonifacius, Coelestinus, Leo, Hilarius, Sym-machus, Gelasius, Hormisda, Gregorius et ceteri quique obser-vandos canones nominant? Vergl. a. a. O. p. 545. Dass unter diesen codices die des Dionysius gemeint seien, ist unzweifel-haft. Benedikt sagt in der Ueberschrift zum 3. Buche seiner Ka-pitulariensammlung: “Nonnulla haec capitula pro brevitate li-bri canonum atque levitate a Domino Karolo et a suis sa-pientissimis episcopis excerpta sunt.” Auch hier ist unter dem liber canonum die Dionysiana gemeint, wie ich unten zeigen werde. Soviel beiläufig über Eichhorn’s Deutung der Worte “codex canonum”.

Endlich citirt Eichhorn noch die Antwort des Papstes Ni-kolaus auf einen Brief des Lupus von Ferrières. Letzterer hatte nämlich im J. 857 im Auftrage des Bischofs Wenilo von Sens den Papst um vollständige Mittheilung eines Briefes des Mel-chiades gebeten. Dieser Brief gehört zu den falschen. In seiner Antwort erwähnt der Papst aber jene Bitte auch nicht mit einer Sylbe, und desshalb scheint es rätlicher, diese Antwort nicht unter die Beweisstücke für die Bekanntschaft des Papstes mit Pseudoisidor aufzunehmen, wiewohl es höchst wahrscheinlich ist, dass Nikolaus den verlangten Brief damals schon kannte, aus

Vorsicht aber die Bitte ganz unberührt liess, um sich nicht, im Falle der Brief angefochten wurde, in die unerwünschte Nothwendigkeit versetzt zu sehen, die Aechtheit desselben und die Wahrheit seines Inhalts zu beweisen.

Theiner, bekanntlich auch ein Vertheidiger des römischen Ursprungs der falschen Dekretalen<sup>\*</sup>), citirt noch eine Stelle aus einer Dekretale Gregor's IV. vom J. 833 (Mansi, T. XIV. col. 514), welche pseudoisidorische Grundsätze enthalte. Wiewohl nun nicht zu leugnen ist, dass der in den Worten: "cum auctoritate canonum et praedecessorum nostrorum decretis sancitum sit, ut episcopus accusatus, si voluerit, appellet Romanum pontificem, et ad eum, si libuerit, confugiat" ausgesprochene Gedanke in den falschen Dekretalen bis zum Ueberdruss wiederholt und eingeschärft wird, und überhaupt diese ganze Dekretale Gregor's IV. ad universos episcopos von pseudoisidorischen Sentenzen und Phrasen wimmelt, so wird doch ihre Beweiskraft dadurch aufgehoben, dass die Aechtheit derselben sehr gegründeten Bedenken und Zweifeln unterliegt<sup>\*\*</sup>). Eichhorn behauptet zwar, schon Papst Hadrian habe die erdichteten Dekretalen gekannt, weil er in einem Briefe an Karl d. Gr. vom J. 780 (Cod. Carol. no. 49) die bekannte donatio Constantina erwähne, welche auch in der pseudoisidorischen Sammlung stehe, allein Eichhorn bedenkt nicht, dass, wie die Ballerini und Biener hinreichend dargethan haben, diese Schenkungsurkunde weit älter ist, als die pseudoisidorischen Fälschungen, auch bliebe es nach dem Zwecke

---

<sup>\*</sup>) In seiner Schrift: *De Pseudoisidoriana canonum collectione*. Vratisl. 1826.

<sup>\*\*</sup>) Richter, Lehrb. d. Kirchenr. Zweite Aufl. S. 131. 132.

und der Absicht des Verfälschers ganz unerklärlich, warum er diese Urkunde erdichtet und unter seine Briefe aufgenommen habe, wie wir weiter unten sehen werden. Das Hauptargument endlich für die römische Abkunft der Dekretalen nimmt Eichhorn von den sogenannten capitula Angilramni oder Hadriani her. Diese, meint er, seien Auszüge aus dem Werke Pseudoisidor's, welche, wie die Ueberschrift derselben sage, Papst Hadrian im J. 785 dem Erzbischof Angilram von Metz übergeben habe, sie bewiesen mithin schon für jene Zeit das Vorhandensein der falschen Dekretalen in Rom, und seien die älteste Spur derselben.

Ohne Zweifel bilden diese sogenannten Angilram'schen Kapitel ein äusserst wichtiges Moment für die ganze Untersuchung über Alter und Vaterland der falschen Dekretalen, denn ein genauer, unmittelbarer Zusammenhang zwischen beiden ist unverkennbar. Diejenigen, welche Pseudoisidor nach Rom und in das 8. Jahrhundert setzen, vermeinen natürlich in jenen Kapiteln einen Hauptstützpunkt für ihre Ansicht zu haben, die Verfechter des fränkischen Ursprungs und einer spätern Abfassung dagegen suchen auf alle Weise die ihnen sehr lästige und unbequeme Ueberschrift der Kapitel als unächt und untergeschoben nachzuweisen, ein Versuch, welcher freilich bis jetzt Keinem gelungen ist. Die grosse Wichtigkeit dieser Kapitel für unsere Kontroverse macht ein genaueres Eingehen auf ihre Quellen und ihr Verhältniss zu den falschen Dekretalen nothwendig.

Vor Allem aber fragt es sich, ob in der That diese Kapitel nichts Anderes, als Excerpte aus den falschen Dekretalen seien, eine Ansicht, in welche Eichhorn mit fast allen seinen Gegnern übereinstimmt, und um deren Willen die letzteren, welche

die Dekretalen in das 9. Jahrhundert versetzen, die Aechtheit der Kapitel-Überschrift bestreiten müssen. Ich halte diese Ansicht für irrig, und glaube nachweisen zu können, dass die Kapitel vielmehr von Pseudoisidor benutzt, und jedenfalls älter sind, als die falschen Dekretalen.

Vergebens sucht man zunächst in den Kapiteln nach den, jenen Dekretalen so eigenthümlichen, Sentenzen und Grundsätzen, von Pseudoisidor ist keine Spur zu finden in jenen von den Anklagen und dem Verfahren gegen Bischöfe und Geistliche handelnden 80 Kapiteln, mit Ausnahme von zweien, welche aber, wie ich unten zeigen werde, ohne Zweifel interpolirt oder später eingeschoben sind. Wie wäre es möglich, dass Excerpte aus einer nach Form und Inhalt so charakteristischen Quelle diesen Charakter so ganz verläugneten? Dazu kommt, dass nicht wenige Kapitel ihrem Inhalte nach den pseudoisidorischen Tendenzen gradezu entgegengesetzt sind, und jedenfalls aus einer andern Quelle genommen sein müssten, da auch nicht eine Andeutung von ihnen in den Dekretalen enthalten ist. Bei nicht wenigen Kapiteln ist aber gradezu ersichtlich ihre Benutzung durch Pseudoisidor, welcher sie nach seiner Weise durch Weglassungen, Zusätze und sonstige Aenderungen so zugeschnitten hat, wie es sein Zweck und sein Interesse verlangte. Zum Beweise dieser Behauptungen möge die folgende Untersuchung über die Quellen der einzelnen Kapitel und ihr Verhältniss zu Pseudoisidor dienen\*):

Kap. 1 ist geschöpft aus Isidor, Hispal. Sentent. L. III. c. 39, bis auf die Schlussworte: Unde propheta u. s. w., welche

---

\*) Ich citire die Angilramschen Kapitel nach der Ausgabe in der Mansischen Konziliensammlung, Tom. XII. col. 904 u. ff.

- bei Isidor fehlen. Dies Kap. ist excerptirt bei Euseb. ep. II. u. Telesphor.
- Kap. 2 aus dem Conc. Aurelian. V, c. 17 mit etwas abgekürztem Schlusse. Es ist übergegangen in Jul. ep. II. und Sixt. II. ep. 2.
- Kap. 3 enthält entschieden Pseudoisidorische Grundsätze und sticht nach Form, wie nach Inhalt völlig von den übrigen Kapiteln ab, so dass schon hierin ein hinreichender Grund vorliegt zu der Annahme einer spätern Einschlebung desselben. Cassiodor zwar stellt in seiner *Historia Tripart.* III. 9. 19, den in unserm Kapitel ausgeführten Satz auf, "non debere absque sententia Romani Pontificis concilia celebrari", so dass man in jener Stelle des Cassiodor die Quelle des Angilramschen Kapitels vermuthen könnte, allein besonders verdächtig erscheint in dem letztern die Berufung auf "venerandorum patrum decreta", von denen eben nur die unächten obigen Satz enthalten. Julius wiederholt in seiner ep. I. fast ganz unser Kap. 3, nur dass er den Päpsten noch das "jus damnandi episcopum" zuweist, wovon in diesem nicht die Rede ist. Auch in Benedikt's Kapitulariensammlung Add. IV. c. 24 ist das Kap. übergegangen mit der bemerkenswerthen Ueberschrift: *Ex synodis Romanis c. 49. et ex decretis Julii Papae.* Obgleich der vollständige Beweis der Unächtheit dieses Kapitels allerdings nur durch eine Vergleichung der besten Handschriften unserer Sammlung wird geführt werden können, so darf ich doch schon jetzt in dem vollgültigen Zeugnisse des ausgezeichneten Trierschen Codex num. 1362 eine nicht geringe Bestätigung meiner Vermuthung annehmen. Die genannte Handschrift aus dem 10. Jahrhundert enthält ausser der Kanonensammlung des Regino auch die Angilramschen Kapitel, aber mit Weglassung dieses 3. Kapitels. Vergl. Marcell. ep. I.
- Kap. 4. Vergl. Conc. Constant. I. c. 6, Chalced. c. 11, Tolet. VI. c. 11, und Sixti Pythagor. sent. 5 und 156, Gleich-

- lautend ist Jul. ep. II.c. 11, Sixt. I. ep. 1, und Bened. Add. IV. c. 21.
- Kap. 5. Auch diess Kapitel unterscheidet sich auffallend von den übrigen. Während bei diesen nie die Quelle angeführt ist, denen sie entnommen sind, ist hier der Kanon ausdrücklich als einer römischen Synode angehörend bezeichnet; während die andern Kapitel zum Theil sehr kurz sind und nur einen Hauptgedanken behandeln, umfasst dieses fünfte eine Menge verschiedener Gegenstände in einem Raume, welcher den der übrigen fast um das zehnfache übersteigt. Trotzdem möchte ich dieses Kapitel für ächt und einer römischen Synode wirklich entlehnt halten, denn theils ist der Inhalt durchaus unverdächtig, theils ist eine Benutzung desselben durch Pseudoisidor unzweifelhaft. Es ist nämlich wörtlich in den 2. Brief des Felix I. übergegangen mit einer sehr charakteristischen Aenderung: statt der Worte im Angilram'schen Kapitel: *tempore a canonibus praefixo Nicaenis*\*) heisst es nämlich bei Felix: *“tempore congruo, id est, autumnali vel aestivo;”* Pseudoisidor musste jenes Citat aus dem Nicäenischen Konzil natürlich weglassen, da Felix I., welcher im J. 275 starb, unmöglich sich auf die Nicänischen Schlüsse berufen konnte. Auch hierin liegt ein Beweis für die Benutzung des Angilramschen Kapitels durch Pseudoisidor, und gegen das umgekehrte Verhältniss. Bei Benedict. Add. IV. 17 steht das Kapitel wörtlich übereinstimmend. Vergl. Bened. I. 395, III. 83.
- Kap. 6. wörtlich aus dem Konzil von Chalkedon, c. 17. Die Worte: *aut apud Constantinopolitanae civitatis sedem, welche der Verf. unserer Kapitel aus der Quelle treulich nachgeschrieben hat, widersprechen den Pseudoisidorischen Grundsätzen, deshalb sind sie von Pseudoisidor in den Briefen der Päpste Victor, Julius und Felix II. geändert in: “aut penes universalis apostolicae ecclesiae Papam.”* Bened. Add. IV, 25: *Ex Concil. Chalced. c. 17.*

---

\*) Nämlich im c. 5 des Nicänischen Konzils.

- Kap. 7. aus dem Cod. Theod. IX. 1. 19, mit geringen Aenderungen, welche die Beziehungen auf die kirchlichen Verhältnisse nothwendig machte. Eutychian. ep. II.; Ben. Add. IV. 26: "Ex sexta synodo Romana c. 9, cum qua et aliae sanctiones imperatorum et synodalium episcoporum concordant." Vergl desselben Kapitul. III. 436.
- Kap. 8. ist geschöpft aus der Interpr. Novell. Marciani (Neminem exhiberi) III. 1. (Ritter, p. 135); Eleuther. ep. I, Felix I. ep. 1, Jul. ep. II. c. 25; Ben. Add. IV. 18.
- Kap. 9. aus dem Conc. Constantin. I. c. 3 mit dem Zusatze im Anfange: "Salvo Romanae ecclesiae in omnibus primatu," welcher mir jedenfalls nicht von Angilram, sondern vom Papst Hadrian oder einem Dritten später zugesetzt zu sein scheint. Ben. III. 83.
- Kap. 10. übereinstimmend mit Cod. Theod. IX. 1. 10 u. 16. Pseudoisidor hat diess Kapitel aufgenommen in die Briefe Stephan's (ep. 1) und des Julius (ep. II. c. 32), jedoch mit dem Zusatze: "nisi ad apostolicam sedem fuerit appellatum."
- Kap. 11. Vergl c. 129 und 8. African. bei Dionys. Ein Auszug dieses Kapitels steht in Jul. ep. II. c. 5; Ben. III. 307 ist gleichlautend mit Angilram.
- Kap. 12 ist aus dem Briefe der Afrikanischen Bischöfe an Papst Coelestin (Dionys. c. 138 Afric.) genommen, von Pseudoisidor aber unbenutzt gelassen, weil es seinem Streben, die Gewalt der Provinzialsynoden zu beschränken und zu schwächen, entgegenstand.
- Kap. 13. ist ein Auszug aus der Histor. tripart. VII. 12; Zephyr. ep. II.
- Kap. 14, aus den Statut. eccl. antiq. c. 28 und 23. Hygin. hat im Eingange den Zusatz: "Salvo in omnibus Romanae ecclesiae privilegio," und Lucius, ep. I.: Auctoritate fulti apostolica praecipimus ....."; Ben. III. 106.
- Kap. 15. Vergl. Statut. eccl. ant. c. 96; Stephan. ep. II., Felix ep. I. c. 13; Ben. I. 393. Vergl. oben Kap. 4.

- Kap. 16 und 17. Vergl. Conc. Carthag. II. c. 6; Fabian, ep. III, Calixt. ep. II.
- Kap. 18. Vergl. Conc. Antioch. c. 22, Sardic. c. 18. 19., und Interpr. c. 1 Cod. Theod. IV. 16; Calixt. ep. II, Jul. ep. II. c. 6, mit dem Zusatz: "Salva in omnibus apostolica auctoritate," Felix II. ep. 2. c. 3; Ben. III. 308.
- Kap. 19. Vergl. Cod. Theod. IX. 1. 10; Fabian. ep. III. setzt hinzu: "Salva apostolica auctoritate" und am Ende: "nisi fuerit appellatum", Felix I. ep. 2, Julius ep. II. c. 16; Ben. III. 309.
- Kap. 20. Vergl. Gregor. M. ep. 84. L. I. ind. 9. Gleichlautend bei Julius ep. II. c. 17, nur mit dem Zusatz: "Salva apostolicae ecclesiae auctoritate". Ben. III. 314
- Kap. 21. Vergl. c. 129. African. bei Dionys. Ben. III. 437.
- Kap. 22 aus der Apostelgeschichte Kapitel 25. V. 16. Im Auszuge steht es bei Stephan. ep. I, Marcell. ep. II, Jul. ep. II. c. 31; Ben. I. 392.
- Kap. 23 ist aus der sogenannten Epitome Hadriani, und zwar der dritte der Sardicensischen Schlüsse (Mansi, Tom. XII. col. 872). Fabian. ep. III.; Ben. III. 315, Add. IV. 27: "Ex edictis synodalibus sub Theodosio imperatore decretis ejusque auctoritate roboratis".
- Kap. 24 aus dem Cod. Theod. XVI. 2. 41; Gajus ep. I., Sixtus ep. I.; Ben. III. 438.
- Kap. 25. Vergl. Conc. Carthag. III. c. 26 und Epitom. Hadriani c. 6 (Mansi, Tom. XII. col. 876). Vergl. Anicet. ep. un. und Ben. III. 439.
- Kap. 26 aus Cod. Theod. II. 18. 1; Eleuther. ep. un. und Jul. ep. II. c. 31; Ben. I. 400.
- Kap. 27. Der Anfang ist dem Conc. Hispal. II. c. 6 entnommen; Ben. III. 320. Pseudoisidor hat dies Kapitel ganz unbenutzt gelassen, da dessen Inhalt seinen Zwecken ganz zuwider ist.
- Kap. 28 aus dem Conc. Chalced. c. 9; Ben. III. 321

- Kap. 29. Vergl. Gregor. M. ep. 8 L. II. ind. 11; Fabian. ep. III., Felix II. ep. 1, c. 17; Ben. III. 104.
- Kap. 30. Vergl. Kap. 18.
- Kap. 31 aus der Lex Wisigoth. II. 4. 7. und dem Cod. Theod. IX. 6. 3. Auszüge sind bei Melchiad. ep. I., Stephan. ep. II. und III., Euseb. ep. III; Ben. III. 322.
- Kap. 32 aus der Interpr. Novell. Marcian. tit. 1 (Ritter, p. 135); Ben. III. 323.
- Kap. 33 ist die Interpr. c. 12. Cod. Theod. IX. 1.; Ben. III. 324.
- Kap. 34 und 35 aus der Interpr. Novell. Valentin. tit. XII. (Ritter, p. 129. 130) Im Auszuge bei Fabian, ep. III; Ben. III. 240. 332.
- Kap. 36 und 37 ist die Interpr. c. 2. 15. 20. Cod. Theod. XI. 30; Fabian. ep. III; Ben. III. 333.
- Kap. 38. Vergl. die Interpr. c. 15 Cod. Theod. IX. 1.
- Kap. 39 aus Paul. sent. recept. III. 4. 2.; Ben. III. 346.
- Kap. 40 ist c. 2 Cod. Theod. IV. 16. Im Auszuge bei Jul. ep. II. c. 34, Fabian. ep. III; Ben. III. 347.
- Kap. 41. Vergl. Conc. Arelat. I. c. 14; Calixt. ep. II., Fabian. ep. III., Stephan. ep. I; Ben. II. 361, III. 197, 348.
- Kap. 42 ist aus der Epitome Hadriani, c. 7 Sardic. (Mansi, Tom. XII. col. 872); Jul. ep. II. c. 21; Ben. III. 349, Add. IV. 12.
- Kap. 43 ist die Ueberschrift des c. 8 Carthag. bei Dionys., Ben. I. 187, Add. IV. 13.
- Kap. 44 ist die Interpret. § 1. Paul. recept. sent. V. 35; Ben. III. 357, Add. IV. 14.
- Kap. 45 aus dem Conc. Carthag. III. c. 10; Lucius ep. I., Jul. ep. II. c. 22; Ben. I. 404, II. 300, III. 121, Add. IV. 15.
- Kap. 46. Vergl. c. 35. Can. Apost., c. 13. 20. 9. Conc. Antioch.; Luc. ep. I., Calixt. ep. II., Jul. ep. II. c. 23; Ben. III. 106. 358, Add. IV. 16.
- Kap. 47 aus c. 13 Conc. Carth. I; Ben. III. 359.

- Kap. 48 ist die Ueberschrift des c. 14 desselben Conc. Carth. I.  
Kap. 49 ist ein Auszg aus der Interpr. c. 2. 3. Cod. Theod. X. 10; Ben. III. 360.  
Kap. 50 ist excerptirt aus der Interpr. c. 1 und 9. Cod. Theod. IX. 34; Ben. III. 361.  
Kap. 51 ist die Interpr. c. 5. Cod. Theod. IX. 1; Fabian. ep. III; Ben. III. 364.  
Kap. 52, ein Auszug aus der Interpr. c. 10 und 11. Cod. Theod. IX. 1; Fabian. ep. III; Ben. III. 365.  
Kap. 53 ist c. 30 der Statt. eccl. ant.; Felix I. ep. I., Jul. ep. II. c. 24; Ben. II. 363, III. 219.  
Kap. 54 ist c. 58 derselben Statt. eccl. ant.; Felix I. ep. I, Jul. ep. II. c. 33; Ben. I. 399.  
Kap. 55 ist ein Auszug aus der Histor. trip. II. 2; Ben. II. 403.  
Kap. 56 excerptirt aus dem Constit. Sylvestri (Mansi, Tom II, col. 624).  
Kap. 57 ist die Interpret. c. 1. Cod. Theod. IX. 40. Bei Zephyr. ep. I, Felix I. ep. 1 und Jul. ep. II. c. 26. steht der Zusatz: "quam apostolica freti auctoritate aut reum ....."; Ben. I. 308, III. 170.  
Kap. 58 wörtlich gleichlautend mit c. 28 Statt. eccl. ant. Auch diess Kapitel steht in den eben citirten Briefen des Felix I. und Julius unmittelbar hinter dem vorigen Kapitel. Während Angilram sich streng an seine Quellen hielt, änderte Pseudoisidor die Angilram'schen Kapitel, wo es ihm seinem Interesse angemessen schien. Ben. II. 398.  
Kap. 59. Die Quelle dieses Kapitels war nicht aufzufinden. Liberius ep. un.; Ben. III. 366.  
Kap. 60. Auch hier ist die Quelle unbekannt. Fabian. ep. III; Ben. III. 367.  
Kap. 61 aus dem c. 13 des Conc. Carthag. II; Ben. II.304, III. 158.  
Kap. 62 ist c. 75 des Conc. Eliberit.  
Kap. 63 ist c. 52 desselben Konzils. Ben. II. 316, III. 368.

- Kap. 64 ist die Ueberschrift des c. 4 Conc. Tarracon.; Ben. II. 318.  
Kap. 65 ist die Ueberschrift des c. 11 Conc. Tolet. I.; Ben. II. 319.  
Kap. 66, die Ueberschrift des c. 12 desselb. Conc. Tolet.; Ben. III. 320, III. 213.  
Kap. 67 aus c. 1 der Lex Wisigoth. II. 4.; Euseb. ep. II., Eutych. ep. III, Felix ep. II. c. 15; Ben. II. 397, III. 369.  
Kap. 68 aus der Interpr. des c. 12 Cod. Theod. IX.1; Dionys. ep. II, Jul. ep. II. c. 18.  
Kap. 69 ist c. 2 des Conc. Tolet. VIII; Fab. ep. III; Ben. II. 323, III. 221.  
Kap. 70. Der erste Theil stimmt mit der sent. 174 des Sixt. Pythag.; Calixt. ep. II; Ben. III. 372.  
Kap. 71. Vergl. Sixt. Pythag. sent. 250; Ben. II. 357, III. 373. Siehe Kap. 55.  
Kap. 72 bis 74 sind aus dem Constit. Sylvesri. c. 3, 14, 15.  
Kap. 75 aus Symmachi Concil. Roman. III. c. 3 med.; Marcellin. ep. II; Ben. III, 115.  
Kap. 76 ist excerptirt aus der Histor. trip. X. 6; Calixt. ep. I., Marcellin. ep. II; Ben. I. 402.  
Kap. 77, die Quelle ist unbekannt. Ben. III. 122.  
Kap. 78 ist die Ueberschrift des c. 28 in der Lex. Wisigoth. II. 1; Calixt. ep. I., Marcellin. ep. II; Ben. I. 405.  
Kap. 79 ist aus dem Briefe des Proclus ad Domnum Antioch. (Biblioth. PP. Paris. 1644, Tom. XV. p. 649). Alexand. ep. I., Euseb. ep. I., Stephan. ep. II; Ben. III. 374.  
Kap. 80 ist aus dem Schlusse des Conc. Tolet. VII. c. 1; Ben. II. 322.

Diese genauere Betrachtung der Quellen der Angilram'schen Kapitel und des Verhältnisses dieser zu Pseudoisidor liefert den vollständigen Beweis der vorangestellten Behauptungen, namentlich dafür, dass die falschen Dekretalen nicht die Quelle jener gewesen sein können. Einige dieser Kapitel haben einen den pseudoisidorischen Grund-

sätzen völlig entgegengesetzten Inhalt (vergl. Kap. 6, 12, 27, 28); sehr oft finden sich bei Pseudoisidor besondere Zusätze und Phrasen, welche in den entsprechenden Angilram'schen Kapiteln und den diesen zum Grunde liegenden Quellen fehlen (vergl. meine Bemerkungen zu Kap. 3, 5, 6, 10, 14, 18, 19, 20, 57, 58,); viele Kapitel fehlen bei Pseudoisidor ganz, nämlich Kap. 9, 12, 21, 27, 28, 30, 32, 33, 38, 39, 43, 44, 47, 48, 49, 50, 55, 61 bis 66, 71, 77 und 80. Die übrigen Kapitel stehen auch in den Dekretalen, theils wörtlich, theils im Auszuge. Die Vergleichung beider Werke zeigt aber auch augenscheinlich, dass Pseudoisidor die Angilram'schen Kapitel benutzt hat, denn das Verhältniss beider ist bei nicht wenigen Kapiteln von der Art, dass es nur durch die Annahme erklärt werden kann, Angilram's Werk sei die Quelle der falschen Dekretalen gewesen (vergl. z. B. oben Kap. 57 und 58, 45 und 46), der ganze 3. unächte Brief des Fabianus ist grösstentheils wörtlich aus Angilram genommen, nur mit veränderter Reihenfolge der Kapitel.

Nun aber fragt es sich, wer ist der Verfasser der Kapitel, und welcher Zeit gehören sie an? Alle Handschriften nennen in der Ueberschrift den Bischof Angilram von Metz und den Papst Hadrian und bezeugen, dass dieselben im J. 785 in Rom übergeben worden seien, *quando pro sui (Angilramni) negotii causa agebatur*\*). Darin aber weichen die einzelnen codd. von einander ab, dass einige die Kapitel durch Angilram dem Papst Hadrian, andere durch diesen jenem übergeben lassen.\*\*) Alleindie Mehrzahl der Theologen und

---

\*) *Cod. Trev.: quando pro suo statu causa habebatur.*

\*\*) Vergl. Theiner a. a. O. p. 31 seqq.

Kanonisten bestreitet die Aechtheit und Glaubwürdigkeit dieser Ueberschrift, hält sie für untergeschoben, und die ganze Sammlung für ein pseudoisidorisches Fabrikat, weil das Leben und die Geschichte Angilram's, soweit sie uns bekannt sei, keinerlei Anknüpfungspunkte an diese Kapitel darbiete, und diese zuerst von Hinkmar erwähnt würden in Verbindung mit den falschen Dekretalen, die auch stets mit diesen in den Handschriften zusammengeschrieben seien, gleichsam um die Autorität der erdichteten Dekretalen noch zu verstärken und zu erhöhen.

Ein guter Theil des ohnehin ziemlich geringen Gewichts dieser Gründe für die Unächtheit fällt zunächst hinweg durch den eben geführten Beweis, dass die Kapitel kein Auszug aus den falschen Dekretalen, sondern aus ächten Quellen, und umgekehrt die Dekretalen zum Theil aus jenen zusammengesetzt sind; ausserdem aber sprechen gewichtige Gründe für die Aechtheit der Ueberschrift. Die Worte derselben sind, in fast allen Handschriften, mit Ausnahme der verschiedenen verteilten Rollen des Angilram und Hadrian, gleichlautend diese: *Ex graecis et latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum haec capitula sparsim collecta et ab Angilramno Mediomatriciae urbis episcopo Romae beatorum Papae Adriano tradita sub die XIII Kal. Octobr. ind. IX, quando pro sui negotii causa agebatur.*\*)

---

\*) Fast wörtlich so citirt diese Kapitel auch Hinkmar von Rheims in seiner Streitschrift gegen seinen Neffen, Kapitel 24, nur dass hier Angilram die Kapitel vom Papst empfängt. Im Trierschen Codex lautet sie so: *Haec capitula, quae sequuntur de accusatis et accusatoribus, ex graecis et latinis canonibus, ex sinodis romanis atque decretis praesulum ac principum romanorum in unum collecta et engilramno medionatrice urbis episcopo romae a beato papa adriano tradita sub die XIII. kl. octobr. ind. VIII quando pro suo statu causa habebatur.* Bemerkenswerth ist eine Mittheilung

Ich halte diese Inscriptio besonders darum für ächt, weil in ihr diejenigen Quellen genannt sind, aus welchen Angilram in Wahrheit, wie oben nachgewiesen ist, seine Kapitel geschöpft hat. Dieser erste Theil hat mithin entschieden das Gepräge der Aechtheit, und es ist gar kein Grund vorhanden, dieselbe dem zweiten Theile der Ueberschrift blos darum zu bestreiten, weil in ihm auf einen Prozess Angilram's in Rom hingedeutet wird, worüber wir ausserdem keine näheren Notizen haben. Jenes Faktum wird überdiess in obigen Worten mit zu grosser Bestimmtheit angegeben, als dass man an der Wahrheit desselben zweifeln dürfte, um so weniger, als zur Zeit, wo die Angilram'schen Kapitel mit dieser Ueberschrift zuerst angeführt werden (von Hinkmar), kaum 80 Jahre seit jenem vermeintlich fingirten Prozesse verstrichen waren, und nach so kurzem Zeitraume eine solche Erdichtung jedenfalls etwas höchst Gewagtes gewesen wäre. Allein ich sehe auch gar keinen Grund zu einem solchen falsum, denn die Kapitel erhielten ihre Autorität aus den Quellen, welche ihnen zum Grunde lagen, und schwerlich möchte dieselbe durch den 2. Theil jener Ueberschrift erhöht worden sein, welcher ein einfaches, historisches Faktum enthält. Von den beiden oben schon erwähnten Lesarten der Handschriften ziehe ich diejenige vor, welche den Bischof Angilram

---

von Ferd. de Mendoza in seinem Kommentar zum Konzil von Illiberis ad c. 52; hier berichtet er: *Adrianum papam collectionem decretorum e diversis conciliis graecis et latinis compilasse ad iudicium litis, quam ei Tharasius archiepiscopus Constantinopolitanus intendisset.* Von diesem Prozesse existirt aber ausserdem nicht die geringste Spur.

diese Kapitel dem Papst Hadrian übergeben lässt, eine Lesart, welche durch eine bedeutende Anzahl codices unterstützt wird. Zur Vertheidigung der andern Lesart, nach welcher Hadrian die Kapitel dem Angilram tradirt hätte, beruft man sich besonders auf den cod. Vat. 630, welchen die Ballerini als den ältesten Codex der falschen Dekretalen erwähnen, und der auch die Angilram'schen Kapitel mit der letztern Lesart in der Ueberschrift enthält. Allein, selbst zugegeben, jene Handschrift sei so ausgezeichnet, wie die Ballerini rühmen, so würde das Zeugniß derselben nicht unwiderlegbar sein, da wir über das Alter und die Bedeutung der übrigen Handschriften so gut wie gar nichts wissen. Aber der genannte Codex, welcher der Zeit des Papst Nikolaus angehört, steht weit unter seinem Rufe. Ich verdanke nämlich der Güte des Herrn Professor Dr. Gaupp hieselbst die Mittheilung einer Abschrift der Angilram'schen Kapitel, welche derselbe in Rom aus jenem codex Vat. 630 sehr genau gefertigt hat. Aus ihr ist ersichtlich, dass dieser Handschrift schon manche Abschreibestadien seit Angilram vorangegangen sein müssen, denn die Abtheilung und Zählung der Kapitel ist höchst widersinnig; was unmittelbar zusammenhängt, ist nicht selten in mehrere Kapitel zerrissen, und ganz Verschiedenes zusammengeworfen; jedenfalls verräth diese Rezension der Angilram'schen Kapitel eine Handschrift von untergeordnetem Range. Es lässt sich aber aus innern Gründen der Vorzug der Lesart, welche den Angilram als Sammler oder Verfasser nennt, nachweisen. Die Kapitel handeln sämmtlich von den Formen und Bedingungen der Anklagen gegen Geistliche, besonders Bischöfe. Wer hatte für Feststellung derselben ein grösseres und

näheres Interesse, als ein Bischof selbst? Hätte ferner Hadrian die Kapitel gesammelt, so würde er schwerlich die dem römischen Primate nicht eben günstigen Kapitel 6, 20, 27, 28, so ohne alle Klausel oder Begrenzung, wie sie hier stehen, aufgenommen und dem Angilram übergeben haben. Der Inhalt sehr vieler Kapitel stimmt weit mehr mit der Disciplin der fränkischen Kirche, als mit den damaligen Ansprüchen der Päpste, namentlich in Beziehung auf die Anerkennung der den Provinzialkonzilien gebührenden Macht und Kompetenz; die Quellen endlich, aus welchen die Kapitel zusammengestellt sind, lagen unbedingt der fränkischen Kirche, welcher Angilram angehörte, näher, als dem Papste, z. B. die Schlüsse fränkischer und spanischer Synoden, die lex Wisigothorum, das Breviarium u. s. w. Ist es mir hiernach am wahrscheinlichsten, dass Angilram der ursprüngliche Sammler, oder doch derjenige gewesen sei, welcher sie dem Papst nach Rom mitgebracht hat, so will ich doch gar nicht bestreiten, dass Hadrian nicht vielleicht Zusätze gemacht habe, wohin namentlich Kapitel 5 und 9 gehören würden, welche, wie ich oben zeigte, zum Theil sich wesentlich von den übrigen Kapiteln unterscheiden nach Form und Inhalt. Uebrigens sehe ich in der That keinen Grund zu der Annahme, dass Angilram eine bestimmte aus seinen besondern Verhältnissen hergenommene Veranlassung zur Sammlung dieser Kapitel und Ueberreichung derselben in Rom gehabt, oder ihr Inhalt nothwendig mit seinem Prozesse oder seiner Vertheidigung im Zusammenhange gestanden haben müsse<sup>\*)</sup>. Angilram hatte,

---

<sup>\*)</sup> So sagt Eichhorn (S. 197): "Wenn Angilram dem Papst Auszüge aus Kirchengesetzen übergeben hätte, so müsste man an solche denken, welche das Gesuch, ausserhalb seiner Diözes am Hofe leben zu dürfen, das er persönlich zu betreiben nach Rom gekommen war, unterstützen konnten. Ueber diesen Gegenstand kommt aber in seinen Kapiteln nicht ein Wort vor."

soviel steht fest, in Rom eine Prozessverhandlung und benutzte bei seiner Anwesenheit daselbst die Gelegenheit, dem Papste Hadrian seine kleine Sammlung über die Accusationen der Bischöfe und Kleriker, einen sehr wichtigen und praktischen Gegenstand, zur Bestätigung zu überreichen. Dass er dieses Faktum in der Ueberschrift erwähnt, erscheint mir gar nicht auffallend, und das Stillschweigen der gleichzeitigen Schriftsteller über diese Kapitel erklärt sich wohl daraus, dass letztere zunächst nur in einem kleinen Gebiete Geltung und praktische Wirksamkeit hatten, nämlich innerhalb des Sprengels von Metz. Die bekannten Kapitel der Bischöfe Theodulf von Orleans, Haytho von Basel, Herard von Tours u. A. finden wir von Andern ebenfalls wenig oder gar nicht angeführt. In den offiziellen Dokumenten, den Kapitularien und Synodalakten wurden vorzugweise die grösseren Sammlungen, namentlich die Dionysiana benutzt. Der Umstand endlich, dass die Kapitel so oft in Verbindung mit den falschen Dekretalen abgeschrieben stehen, findet seine sehr einfache Erklärung in dem schon oben angedeuteten nähern Verhältnisse und der Verwandtschaft zwischen beiden Werken. Uebrigens findet man die Kapitel auch ausser aller Verbindung mit den pseudoisidorischen Briefen, z. B. in dem schon angeführten Trier'schen Codex des Regino.

Eichhorn hält dagegen Hadrian für den Autor unserer Kapitel, und diese selbst für den 2. Theil der sogenannten epitome Hadriani. Es existirt

nämlich bekanntlich ein Auszug aus den in der Dionysischen Sammlung enthaltenen Konzilienschlüssen, in welchen die einzelnen Kanonen dieser, nach Art der Ueberschriften, sehr abgekürzt und zusammengezogen sind, die ursprüngliche Ordnung und Reihenfolge aber beibehalten ist. Dieser Auszug, welcher dem Papst Hadrian zugeschrieben wird (daher sein Name), ist aber offenbar unvollständig, da er nur Konzilienschlüsse, nicht aber die auch bei Dionysius stehenden Dekretalen umfasst. Eichhorn glaubt nun, in den Angilram'schen Kapiteln den fehlenden Theil gefunden zu haben. Allein, selbst zugegeben, dass die Kapitel von Hadrian ausgegangen seien, was ich aus obigen Gründen stark bezweifle, so ist eine Verbindung derselben mit der sogenannten epitome Hadriani durchaus unstatthaft, da theils die Verfasserschaft des Papstes in Beziehung auf letzere nicht erwiesen ist, theils beide Sammlungen in jeder Hinsicht sich wesentlich von einander unterscheiden. Während die epitome die einzelnen canones der Dionysischen Sammlung nach der Reihenfolge und mit Nennung der Konzilien in kurzen Sentenzen wiedergibt, enthalten die Kapitel wörtliche Auszüge aus den oben angegebenen Quellen, also nicht bloss, wie man nach Eichhorn's Ansicht annehmen müsste, aus Dekretalen, sondern auch aus Konzilien, dem Breviarium u. s. w. Nirgends ist hier eine besondere Ordnung befolgt, nirgends die Quelle angegeben, und während die epitome sich streng an die Konzilienschlüsse der Dionysischen Sammlung hält, sind die Dekretalen derselben auch nicht in einem einziger der Angilram'schen Kapitel benutzt, dagegen drei der letztern sogar aus jener epitome entlehnt. (Kap. 23, 25, 42). Diese kurze Vergleichung wird wohl hin-

reichen, um auch diese Behauptung Eichhorn's als eine unbegründete nachzuweisen.

Das Resultat der bisherigen Erörterung ist hiernach, dass auch von den Angilram'schen Kapiteln kein Beweisgrund hergenommen werden kann für den römischen Ursprung der falschen Dekretalen, und selbst nicht dafür, dass diese schon dem Papste Hadrian bekannt gewesen seien.

Es bleibt nun nur noch übrig, einige andere Argumente zu prüfen, welche von Theiner und anderen Vertheidigern des römischen Ursprungs aufgestellt worden sind. Hierher gehört zunächst das Argument, dass das so überaus reichhaltige Material, und alle die verschiedenen Quellen und Sammlungen, aus welchen Pseudoisidor sein Werk verarbeitet hat, nirgends sonst, als in Rom, hätten vorhanden sein können. Diese Behauptung beweist eine grosse Unkenntniss der Bildung, Gelehrsamkeit und wissenschaftlichen Thätigkeit, wie sie sich bei nicht wenigen Geistlichen grade der fränkischen Kirche im 8. und 9. Jahrhundert zeigt. Wir besitzen Werke von diesen, welche die vielseitigsten Forschungen und eine ausserordentliche Belesenheit in den verschiedenen theologischen Schriften und kirchenrechtlichen Sammlungen verrathen, welche auch dem pseudoisidorischen Werke zum Grunde liegen. Sodann aber deuten die Quellen, welche Pseudoisidor benutzt hat, grade auf den fränkischen, am allerwenigsten auf den römischen, Ursprung der Dekretalen, so namentlich die spanischen und fränkischen Konzilienschlüsse, das Breviarium Alaricianum mit der Interpretatio Aniani, die Briefe des Bonifazius von Mainz und die an ihn gerichteten, vergl. Knust, a. a. O. p. 9.

Theiner beruft sich endlich zum Beweise des römischen Ursprungs der Dekretalen auf den Zweck und die Tendenz Pseudoisidor's. Er sagt (a. a. O. S. 72): "Porro observatur finis falsarii, auctoritatem romani Pontificis supra ruinam potestatis ceterorum ad summum fastigium evehendi. Ob quam rem ex Germania oriundus, quicumque demum sit, sibi hunc finem proposuerit, nullo modo perspicere possum." Auch ich halte den Inhalt der falschen Dekretalen und den aus ihm sich ergebenden Zweck der Verfälschung für ein Hauptmittel zur Ergründung ihres Vaterlandes, und ich hoffe denselben unten als ein Hauptargument für meine Ansicht geltend zu machen, allein der römische Ursprung ist aus ihm unerweislich. Selbst wenn päpstliche Interesse und Tendenzen in jenen Briefen überwiegend vertheidigt und vertreten wären, und sich als Hauptzweck des Verfassers die Befestigung und Erweiterung des römischen Primats zeigte, so würde diess immer nur eine Mitwirkung der Päpste bei der Abfassung wahrscheinlich machen, ohne irgend etwas für die römische Abkunft zu beweisen. Allein diese früher weit verbreitete Ansicht über Inhalt und Zweck der Dekretalen ist jetzt fast allgemein als irrig und einseitig aufgegeben<sup>\*</sup>), ohne dass es aber unter den Gegnern derselben in ihrer Auffassung dieses Punktes bis jetzt zu einer Uebereinstimmung gekommen wäre. Nach Walter (Lehrbuch, §. 91) beabsichtigte Pseudoisidor die gesammte kirchliche Disciplin für die Geistlichen und das Volk in einem einzigen Werke zusammenzustellen; dasselbe sei ein Ausdruck und Reflex seiner Zeit,

---

<sup>\*</sup>) Ellendorf hat sie zu vertheidigen gesucht in seinen "Karolingern."

ohne etwas Neues geschaffen und einen Einfluss auf die weitere Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse ausgeübt zu haben (ebenso u. A. Phillips, Luden). Auch Gitzler (Handbuch, §. 41) meint, der Verfälscher habe, zur Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheit, einen mit dem Schein der Authentizität versehenen Kodex für die gesammte Kirchendisziplin seiner Zeit aufstellen wollen, er erkennt aber einen durchgreifenden Einfluss des Werks auf die Praxis an; Richter (Lehrbuch, §. 24) sieht in ihm ein geschlossenes System der Kirchenverfassung mit einem ausgedehnten Primat der Päpste, und der Herrschaft der Kirche über das weltliche Element, ein System, weniger neu in den Resultaten, als in der Begründung und prinzipiellen Durchführung; Brendel (Handbuch, §. 13) läugnet überhaupt einen ausschliesslichen Zweck, da der Inhalt so höchst mannigfaltig sei, obgleich der Eifer für die Primatialrechte nicht verkannt werden könne; Knust (a. a. O. §. 17-20) lässt den Pseudoisidor das Interesse theils für die Geistlichen überhaupt, namentlich dem Staat und den Laien gegenüber, theils für die Bischöfe, theils insbesondere für den Erzbischof von Mainz im Auge haben; Plank (Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, B. 2 S. 800 u. ff.) meint, der Betrüger habe theils die Metropolen herabsetzen, theils die Kirche und besonders die Bischöfe von der weltlichen Macht unabhängig machen, und so ein ganz neues Kirchenrecht einführen wollen, eine Ansicht, welcher im Wesentlichen auch Spittler und Droste - Hülshoff beistimmen. Auch ich bin nach wiederholter, genauer Durchsicht der Briefe überzeugt, dass Pseudoisidor dieselben ausschliesslich im Interesse der Bischöfe abfasste,

und die bisherige Abhängigkeit derselben vom Staat, sowie den Einfluss der Metropolen und Provinzialsynoden dadurch möglichst zu beseitigen und aufzuheben strebte, dass er ein unmittelbares Anschliessen der Bischöfe an Rom beförderte und erleichterte. Ich will im Folgenden den Beweis versuchen.

Zunächst finden wir wiederholt ausgesprochen und anerkannt den Primat der römischen Kirche über die andern, gegründet auf den Vorrang des Petrus vor den übrigen Aposteln, eine Ansicht, welche durch den Einfluss des Bonifazius in der gesammten fränkischen Kirche seit dem Ende des 8. Jahrhundert recipirt war; allein dieser Primat und die Verpflichtung, den Anordnungen der römischen Bischöfe zu gehorchen, wird augenscheinlich nicht im Interesse dieser, sondern in dem der Bischöfe so oft hervorgehoben. Der Verfasser wollte dadurch das Gewicht und die bindende Kraft der regelmässig darauf folgenden oder vorhergehenden, den Bischöfen so überaus günstigen, Bestimmungen erhöhen und verstärken. Diess zeigt sich z. B. im 2. und 3. Briefe des Anacletus, im 1. des Alexander, im 1. des Dionysius, Calixtus, Pius u. a. m. Die sedes Romana wird hier caput, cardo, mater, apex omnium ecclesiarum genannt; ihr sei die Sorge für die Gesamtkirche übertragen, von ihren Regeln und Bestimmungen dürfe Niemand abgehen; zugleich aber enthalten diese Briefe über die *judicia episcoporum* und die Rechtsverhältnisse der Bischöfe höchst charakteristische Verordnungen, welche überhaupt den Kern der falschen Dekretalen bilden. Wie wenig der Verfasser durch Anerkennung des römischen Primats gewillt war, den bischöflichen Rechten etwas zu vergeben, zeigt fast

jeder Brief. So nennt er z. B. im 2. Briefe des Evaristus die Bischöfe: “legati Dei, qui Christi vice funguntur,” denen Jedermann gehorchen müsse, (vergl. Alexand. Br. 1.); Urbanus sagt in seinem Briefe: “in episcopis Deum venerem”, Melchiades im 1. Briefe: “Dominus episcopus tanquam oculos sibi elegit, columnas ecclesiae esse voluit, ligandi et solvendi potestatem eis dedit”; Anacletus schreibt im 2. Briefe: “a Petro sacerdotalis coepit ordo, quia ipsi primo pontificatus in ecclesia Christi datus est; ceteri vero apostoli cum eodem pari consortio honorem et potestatem acceperunt, ipsumque principem eorum esse voluerunt - in locum eorum successerunt episcopi, quos qui recipit et verba eorum, Deum recipit, qui spernit, eum, a quo missi sunt et cujus funguntur legatione, spernit”, und andere Aussprüche mehr, welche im Munde eines Papstes eine unglaubliche und unerhörte Selbstverläugnung bekunden würden.

Ich sagte vorhin, dass Pseudoisidor den Episkopat zunächst vom weltlichen Einflusse zu befreien beabsichtigt habe. Diess zeigt sich besonders in der unbedingten Ausschliessung der Kompetenz weltlicher Gerichte in Sachen der Bischöfe; Alexander (Br. 1), Marcellinus (Br. 2), Felix II. u. A. verbieten die Anklage gegen einen Bischof vor einem *judicium publicum*, das weltliche Oberhaupt darf ohne des Papstes Einwilligung keine Synode berufen und keinen Bischof verurtheilen (Marcellus Br. 2). Hierher gehört auch ohne Zweifel der bis zum Ueberdruss wiederholte Protest gegen *judicia peregrina*, kein Bischof soll von fremden Richtern verurtheilt werden, “quia indignum est, ut ab externis judicentur, qui provinciales et a se electos debent habere iudices (Hyginus Br. 1, und ausserdem unzählig oft). Aber auch im geistlichen

Gericht darf nie ein Laie als Ankläger oder Zeuge gegen Bischöfe und Kleriker auftreten, ein Satz, welcher fast in jedem Briefe vorkommt. Fabianus stellt in seinem 2. Briefe zusammen: saeculares et mali homines, Pontianus im 1. Briefe: pravi homines et saeculares, Eusebius im 3. Briefe: humani aut pravae vitae homines accusatores. Pius giebt im 1. Briefe als Grund an, weil der Schüler nicht über dem Meister, der Diener nicht über dem Herren stehe, und weil Jesus die kaufenden und verkaufenden Priester selbst aus dem Tempel gejagt habe, nicht durch andere. Die reges et potentes sollten keinerlei Einfluss auf das Gericht ausüben, demselben keine Befehle ertheilen, widrigenfalls das Urtheil null und nichtig wird (Calixtus Br. 1, Sixtus Br. 2). Dagegen sollen auch causae saeculares vor das *judicium episcoporum* gebracht werden und jeder *oppressus* soll ungehindert an das geistliche Gericht appelliren können (Anaclet. Br. 1, Marcellinus Br. 2). Am interessantesten sind die Bestimmungen über das Verhältniss der Bischöfe zu den Metropolitnen und Provinzialsynoden, sie bilden den Hauptinhalt der Dekretalen. Pseudoisidor erkennt zwar die bestehende Verfassung und hierarchische Gliederung der Kirche, also auch die Metropolitnen, an, ja er fügt sogar ein neues Glied in dieselbe, die Primaten, auf der andern Seite aber weiss er die Gewalt der Metropolitnen und Synoden so zu beschränken, ihren Einfluss so zu schwächen, dass sie in der That dem nichtwürdigsten, verbrecherischsten Bischöfe ungefährlich werden. Das forum für Anklagen gegen einen Bischof ist die Provinzialsynode unter Leitung des Metropolitnen, und wiederholt wird jede einseitige Verfügung des letztern ohne Konkurrenz der Synode, als durchaus unstatthaft erklärt (vergl. be-

sonders die epistola increpatoria des Papst Julius an die orientalischen Bischöfe). Die Synode ist aber nur dann kompetent, wenn sie legitime, d. h. auctoritate sedis apostolicae berufen ist. Jede Anklage, jede Verurtheilung eines Bischof's in einer ohne Wissen und Willen des Papstes versammelten Synode ist nichtig (siehe denselben Brief des Julius). Vor einer solchen legitimen Synode ist nun zunächst eine Anklage oder Denunciation gegen einen Bischof, wo nicht unmöglich, so doch ausserordentlich erschwert. Fabianus (Br. 2) und Stephanus (Br. 2) sprechen diess ausdrücklich aus: "Idcirco apostoli eorumque successores statuerunt, ne accusarentur episcopi, aut si aliter fieri non possit, perdifficilis eorum fieret accusatio." Dass Laien nicht Ankläger sein dürfen, erwähnte ich schon oben; niedere Kleriker, welche es wagen, einen Bischof anzuklagen, werden mit Exkommunikation und Infamie bedroht (Julius Br. 2, Sylvester, Stephanus Br. 2). Aber selbst der Kläger aus dem höhern Klerus wird nicht ohne Weiteres zugelassen; fast jeder Brief enthält Bestimmungen darüber, wer nicht Kläger sein dürfe, und diese sind zum Theil so allgemein, vage und unbestimmt gefasst, dass es nach ihnen nur wenigen Anklägern gelingen konnte, die Prüfung zu bestehen. So sagt Evaristus in seinem 2. Briefe: "vituperatores aut accusatores episcoporum vel reliquorum sacerdotum non oportet audiri, antequam eorum discutiatur aestimationis suspicio vel opinio, qua intentione, qua fide, qua temeritate, qua vita, qua conscientia quove merito, si pro Deo aut pro vana gloria aut inimicitia, vel odio aut cupiditate ista sumserint, nec ne." In andern Briefen heisst es, der Ankläger dürfe nicht inimicus, offensus, iratus, suspectus sein, es sei überhaupt besser und gezie-

mender, kleine Versehen und Unregelmässigkeiten der Bischöfe zu ertragen, als sie gleich zum Gegenstande von Klagen zu machen. Mit Nachdruck dringt Pseudoisidor darauf, dass der Kläger sich erst wiederholt (*saepissime*) in Güte und “familiariter” an den Bischof wenden solle, *ut aut suam justitiam accipiat aut justam excusationem* (Alexand. Br. 1), versäume er diess, so solle er als Verächter der Apostel vom Beklagten und den andern Bischöfen exkommunicirt werden. Wenn wir hiernach sehen, dass der Verfasser der Dekretalen die Bischöfe durch fast unübersteigliche Bollwerke gegen das blosser Anbringen einer Klage zu schützen verstanden hat, so entwickelt sich derselbe ein nicht weniger wirksames Vertheidigungssystem auch gegen den Prozess selbst, wenn es trotz des erwähnten Purifikationsverfahrens einem Ankläger gelingen sollte, sich zu legitimieren. Gelangt dieser wirklich zur Klage, so kann der angeklagte Bischof, wenn er die *judices* für *suspecti* oder *infensi* hält, d. h. ohne Zweifel, er eine Verurtheilung fürchtet, sofort an den Primaten oder den römischen Bischof appelliren (Fabian. B. 3, Cornel. Br. 2, Felix Br. 1 u. 2, Julius Br. 2 u. a. m.); in einigen Briefen, z. B. im 1. Briefe des Zephyrinus wird ihm das Recht ertheilt, sich 12 *judices* zu wählen. Das eigentliche Verfahren, wie es Pseudoisidor vorschreibt, ist von der Art, dass der Angeklagte nicht leicht condemnirt werden konnte. Ich will nur Einiges hervorheben. Zunächst werden auch die Zeugen, wie wir es oben beim Ankläger gesehen haben, einer strengen Prüfung unterworfen, welche dem Bischof die Möglichkeit gewährt, alle ihm gefährlich scheinenden auszuschliessen; nur derjenige wird als Zeuge zugelassen, welcher auch Ankläger sein könnte (Felix Br. 1, Calixt. Br. 2, Julius

Br. 1 u. s. w.). Solcher legitimer, d. h. nicht verworfener Zeugen, sollen zur Verurtheilung 72 erforderlich sein (Zephyrin. Br. 1)\*). Endlich kann der Bischof sogar noch während des Prozesses das Gericht recusiren und appelliren, si se praegravari viderit (Eutychian. Br. 2). Ist nun aber das Unmögliche geschehen, d. h. hat das Gericht einen Bischof verurtheilt, so erhält derselbe eine neue Waffe in dem in jedem Briefe ausgesprochenen Grundsatz, dass der Bischof ein unbeschränktes Appellationsrecht nach Rom habe, und keine Definitivsentenz gegen Bischöfe ohne Wissen und Willen des apostolischen Stuhls ausgesprochen werden könne. Pseudoisidor beruft sich hierbei auf die in der Kirche damals wirklich geltende Disciplin, wonach die Entscheidung in causae majores dem römischen Bischof gebührte, er erweitert aber den Begriff dieser. Während man bisher unter solchen nur causae dubiae, difficiliores verstand, also von der Bedeutung und Wichtigkeit des Objekts und von der kirchlichen Stellung der Partheien, namentlich des Beklagten, ganz abstrahirte, hebt Pseudoisidor diess Letztere besonders hervor, und rechnet alle judicia oder causae episcoporum ohne Unterschied zu den majores, also auch solche, welche nicht die geringste Schwierigkeit und keinerlei Zweifel und Bedenken erregten. Dass aber eine solche umfassende Appellationsbefugnis nicht im Interesse des Rechts und der Wahrheit, sondern nur in dem der Bischöfe angeordnet ist, geht daraus hervor, dass Pseudoisidor seine Päpste selbst sagen lässt, die Bischöfe sollten nach Rom appelliren können, ut a sede aposto-

---

\*) Diese Bestimmung steht schon in dem const. Sylvestri, welches bekanntlich älter ist, als Pseudoisidor.

lica, sicut semper fuit, pie fulciantur, defendantur et liberentur (Sixtus I. Br. 2, Sixtus II. Br. 1, Julius Br. 2), ut inde accipiant tuitionem et liberationem, unde acceperunt informationem et consecrationem (Marcellus Br. 1), die Pápste seien verpflichtet, die Bischöfe zu schützen und zu vertheidigen, quia non potest nec debet oblivisci mater filium suum (Zephyrin. Br. 1, ep. Aegyptior. ad Felicem II.); alle Klagen gegen die Bischöfe werden ja überhaupt nur angesehen als aus dem Neide, der Bosheit und Tyrannei hervorgegangen, und es ist Pflicht der Pápste, den oppressi Hilfe und Schutz zu gewähren (ebendas.). Bemerkenswerth ist auch die Bestimmung, dass den appellirenden Bischof keine detentio aut rerum suarum ablatio treffen könne (Felix Br. 2). Mit besonderm Nachdruck endlich eifert Pseudoisidor gegen diejenigen, welche ohne Urtheil und Recht die Bischöfe von ihren Sitzen vertreiben, und sie ihrer Güter und Einkünfte berauben; wird ein spoliirter bischof angeklagt, so soll er erst in alle seine Rechte und Güter wieder eingesetzt und vollständig restituirt werden, bevor er sich auf die Klage einzulassen braucht (Urbanus, Fabian. Br. 2, Sixtus Br. 2, Felix Br. 2, Julius Br. 2 u. s. w.).

Diese Skizze wird wohl genügen zum Beleg für meine oben über den Inhalt und die Tendenz der falschen Dekretalen ausgesprochene Behauptung, deren Richtigkeit übrigens auch aus der Vorrede Pseudoisidor's hervorgeht. Er sagt hier unter Anderm, er habe die Schlüsse der griechischen und lateinischen Konzilien, sowie die Dekrete der römischen Bischöfe bis Gregor gesammelt, "quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta, et sancti praesules paternis instituantur regulis et obedientes ecclesiae ministri

vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitate decipiantur. Multi enim pravitate et cupiditate depressi, accusantes sacerdotes oppresserunt. Ideo sancti patres leges constituerunt, quas sanctos canones appellaverunt. Multi ergo idcirco alios accusant, ut se per illos exuent, aut eorum bonis ditentur. Plerique vero boni Christiani propterea tacent et portant aliorum peccata, quae noverunt, quia documentis saepe deseruntur, quibus ea, quae ipsi sciunt, iudicibus ecclesiasticis probare non possunt, quoniam licet vera sint quaedam, non tamen iudicibus credenda sunt, nisi quae certis indiciis demonstrantur, nisi quae manifesto indicio convincuntur, quae iudiciario ordine publicantur. Nullus enim, qui suis est rebus spoliatus aut a sede propria vi aut terrore pulsus, antequam omnia sibi ablata ei legibus restituantur et ipse pacifice diu suis fruatur honoribus sedique propriae regulariter restitutus, ejus multo tempore libere potiatur honore, juxta canonicam accusari, vocari, iudicari aut damnari institutionem potest." Hier ist der Privilegien und Rechte der Römischen Bischöfe nicht mit einer Sylbe gedacht, dagegen die gedrückte, bedrängte Lage der Bischöfe angedeutet, welcher abgeholfen werden müsse.

Man könnte freilich sagen, die Päpste hätten den Bischöfen die eben erwähnten Privilegien ertheilt, um sie desto geneigter zu machen, den römischen Primat anzuerkennen, und die römischen Interessen zu vertheidigen. Allein dieser Zweck war bereits erreicht, denn schon zu Ende des 8. Jahrhunderts erkannte die fränkische Kirche den Papst entschieden als ihr Oberhaupt an. Bedurfte es ferner solcher maasslosen Begünstigungen, um den Bischöfen die Inkompetenz der weltlichen

Gerichte in geistlichen Dingen, die Unabhängigkeit des Episkopats von der weltlichen Gewalt plausibel zu machen? Diese Unabhängigkeit war ja an und für sich schon ein grosser Vortheil der Bischöfe. Endlich hatten allerdings auch die Päpste ein Interesse dabei, die Macht der Metropolitane und der Provinzialsynoden zu schwächen, so wie die Bischöfe in ein möglichst unmittelbares Verhältniss zu Rom zu bringen, und diesem Zwecke würden der in den falschen Dekretalen aufgestellte Grundsatz, dass keine Synode ohne päpstliche Genehmigung zusammentreten dürfe, und die Bestimmungen über die Appellation der Bischöfe durchaus entsprechen; aber was konnte den Päpsten daran liegen, jede Schandthat, jedes Verbrechen eines Bischofs straflos zu machen, und jene Regeln über die Eigenschaften der Kläger und Zeugen, sowie über das Verfahren aufzustellen, welche der Beklachte ja füglich auch gegen die römischen Richter und Gerichte geltend machen konnte? Ist es denkbar, wenn die Dekretalen im römischen Interesse erdichtet waren, dass der Verfasser in Ausdrücken, wie ich sie oben erwähnte, von der hohen Stellung der Bischöfe, von ihren Rechten, von den Pflichten des römischen Stuhls sprechen würde, ist es denkbar, dass er, welcher dahin strebte, die Zwischeninstanzen zwischen Rom und den Bischöfen zu schwächen und zu beseitigen, ausser den vorhandenen eine ganz neue, die Primaten, geschaffen haben würde? Unläugbar tritt das päpstliche Interesse in den Dekretalen gegen das der Bischöfe in den Hintergrund, und die Anerkennung der Primatialrechte erscheint entschieden nur als Mittel zu Erhebung und Vertheidigung der Bischöfe. Pseudoisidor schenkt den Päpsten nichts, ohne auch den Episkopat zu beden-

ken. Er ertheilt jenen das Konvokationsrecht der Synoden, sichert die Bischöfe aber gegen alle Gewalt und allen Einfluss derselben, er giebt den Päpsten das ausschliessliche Entscheidungsrecht in allen causae episcopales, aber nur, damit sie die, natürlich stets unschuldigen, grausam verfolgten und gemisshandelten Bischöfe beschützen, absolviren und restituiren. Wie wenig der Verfasser den Vortheil und die Privilegien der römischen Kirche im Auge hatte, geht endlich auch daraus hervor, dass in keinem Briefe vom patrimonium Petri und von den Schenkungen die Rede ist, welche an die römische Kirche gemacht sein sollten, und welche ein, gerade von den Päpsten des 8. Jahrhunderts (bes. Hadrian) in ihren Briefen vielfach behandelte Gegenstand sind. Die Konstantinische Schenkungsurkunde, welche älter ist, als die Dekretalen, ist zwar in die Sammlung aufgenommen, d. h. sie findet sich in den bis jetzt bekannten Handschriften, allein sie steht hier völlig isolirt, und die vortreffliche Gelegenheit, die Päpste des 4. und 5. Jahrhunderts in den falschen Briefen dieselbe erwähnen und besprechen zu lassen, ist ganz unbenutzt gelassen\*).

Wenn ich oben behauptete, dass die ausschliessliche Tendenz Pseudoisidor's die Emanzipation des Episkopats in der angegebenen Weise gewesen sei, und diese den Hauptinhalt der falschen Dekretalen bildete, so ergibt sich diess aus

---

\*) Mit Recht hat Biener in seiner Rezension der oft erwähnten Theiner'schen Schrift (in der Tübing. krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. 3. S. 158) darauf aufmerksam gemacht, dass, wäre die Sammlung in Rom fabrizirt worden, das sogenannte constitutum Sylvestri nicht im Auszuge, sondern vollständig in der Art würde aufgenommen sein, wie wir dasselbe in dem in Italien vermehrten Dionysischen Kodex finden.

dem Umstande, dass von den etwa 90 Briefen mehr als 70 ganz oder zum Theil von jenen bischöflichen Rechten handeln, und nur sehr wenige rein dogmatischen oder moralischen Inhalts sind. Offenbar hat der Verfasser diese, sowie einige andere Briefe über verschiedene Gegenstände der Disciplin nur eingefügt, um seinen Hauptzweck einigermaassen zu verhüllen. Aus derselben Absicht lässt sich auch wohl das bisweilen völlig sinnlose Aufhäufen von Citaten aus der Bibel und den Kirchenvätern erklären. Man kann daher wohl nicht behaupten, dass das Werk Pseudoisidor's ein geschlossenes System der Kirchenverfassung enthalte, oder einen authentischen Kodex für die gesammte Disciplin der Kirche bilde. Zu beiden Voraussetzungen fehlt in den Briefen unendlich viel, und die wenigen vereinzelt Andeutungen und Bestimmungen, welche nicht mit dem oben erwiesenen Hauptzwecke zusammenhängen, treten gegen diesen völlig in den Hintergrund.

So sehen wir also, dass auch der Inhalt der Dekretalen und die Tendenz ihres Verfassers den römischen Ursprung und die Annahme einer päpstlichen Autorschaft ausschliesst, ja im Gegentheil bietet uns eben dieser Inhalt ein sehr bedeutendes Argument für die fränkischen Abkunft Pseudoisidor's. Diese nun hier vollständig nachzuweisen, dürfte überflüssig sein, da diess durch die Gebrüder Ballerini und neuerlich von Knust auf das Gründlichste und Ueberzeugendste bereits geschehen ist, so dass ich mich hier auf eine kleine Nachlese beschränke.

Knust hat den fränkischen Ursprung der Dekretalen unter Anderem auch daraus nachgewiesen, dass in ihnen nicht selten Ausdrücke und Bezeichnungen vorkommen, welche den fränkischen Rechtsquellen

eigenthümlich sind, z. B. jene *missi* im 2. Briefe des Julius, die *seniores* bei Calixtus Br. 2. Hierher gehört auch eine Stelle im 2. Briefe des Anaclet, in welcher *judices* erwähnt werden, *qui majores sunt comitibus*. Im 1. Briefe desselben Papstes ist jedem *oppressus* eingeräumt, an das geistliche Gericht zu appelliren; darauf heisst es weiter: “*Si autem difficiles causae aut majora negotia orta fuerint, ad majorem sedem referantur; et si illic facile discerni non potuerunt aut juste terminari, ubi fuerit summorum congregata congregatio, quae per singulos annos bis fieri solet et debet, juste et Deo placite coram patriarcha aut primate ecclesiastico et coram patricio saeculari judicentur negotia in commune.*” Offenbar ist hier ein gemischtes Gericht gemeint, welchem ein geistlicher und weltlicher Oberer vorstehen sollte, und letzterer wird hier *patricius* genannt. Man könnte an den fränkischen König, den *patricius Romanorum* denken, allein die Gleichstellung des *patricius saecularis* mit dem *patriarcha ecclesiasticus* und die gleichzeitige Ausübung der beiderseitigen Jurisdiktion in demselben Gerichte schliesst diese Annahme aus, und noch weniger kann man unter *patricius* einen der alten römischen Patrizier verstehen. Dagegen finden wir bei einigen germanischen Völkern, besonders bei den Burgundern, Beamten mit Jurisdiktion unter dem Namen *patricii*, selbst noch unter Karl d. G., und ohne Zweifel hat Pseudoisidor einen solchen im Sinne gehabt. Nicht selten werden in den Dekretalen auch *apocrisarii* genannt, allein Amt und Name dieser war auch in Rom gebräuchlich. Als Grund für den fränkischen Ursprung wird auch der oben nachgewiesene Zusammenhang der falschen Dekretalen mit den ebenfalls fränkischen Kapiteln des Angilram gelten können,

besonders endlich aber, wie ich eben erwähnte, der Inhalt der Briefe und der Zweck des Verfassers. Da aber beides einen Zustand der Kirche voraussetzt, wie er im fränkischen Reiche in der That zu einer bestimmten Zeit vorhanden war, so scheint es mir passender, die nähere Erörterung in den zweiten, jetzt folgenden Abschnitt zu verschieben, welcher vom Alter und Verfasser der Dekretalen handelt.

## II.

### **Vom Alter und Verfasser der falschen Dekretalen.**

Auch hier stehen sich zwei Hauptansichten gegenüber, auch hier vertreten Eichhorn und Theiner die von fast allen jetzigen Kanonisten und Historikern aufgegebene, indem sie behaupten, dass die Dekretalen schon zu Ende des 8. Jahrhunderts "wahrscheinlich schon vor Karl d. G., gewiss zu seiner Zeit" (Eichhorn a. a. O. S. 186) abgefasst worden seien, während diese dagegen ihre Entstehung in die Mitte des 9. Jahrhunderts setzen.

Ganz besonders stützt sich Eichhorn auf die Angilram'schen Kapitel, welche er, wie wir oben sahen, mit Recht für ächt, aber fälschlich für Auszüge aus den erdichteten Dekretalen ansieht. Das höhere Alter dieser Kapitel beweist mithin gar nichts für die Zeit, in welcher die falschen Dekretalen abgefasst sein müssen. Wenn Eichhorn ferner sich auf jene Stelle in der Vorrede des Benedictus Levita zu seiner Kapitulariensammlung beruft, in welcher dieser unter den Quellen des

3. Buch's Auszüge erwähnt, die der Bischof Paulinus u. A. auf Befehl Karl's d. G. gefertigt hätten, und diese verschiedenen Exzerpte, zu denen auch die Angilram'schen Kapitel gehörten, für einander durchaus ähnlich und für Auszüge aus den falschen Dekretalen hält, so ist diess eine durchaus unerwiesene und um so auffallendere Behauptung, als sie durch den Inhalt jenes 3. Buch's der Benedikt'schen Sammlung auch nicht im Geringsten unterstützt wird, in welchem, wie wir unten sehen werden, kaum 10 Kapitel pseudoisidorisch sind. Unbegreiflich ist ferner, dass Eichhorn immer noch an das Märchen von den Kapiteln des Remedius von Chur glaubt (S. 186), welches als solches von allen Kanonisten erkannt ist. Niemand citirt noch diese Sammlung unter diesem unzweifelhaft erlogenen Titel! Wenn Eichhorn (S. 186 Anm. 27) sich ferner darauf stützt, dass die Handschrift der genannten Kapitel dem 9. Jahrhundert angehöre, und Niemand dargethan habe, dass sie jünger\*) sei als Benedikt, so ist damit immer noch nicht bewiesen, dass das genannte Exzerpt in die Zeit Karl's d. G. falle\*\*). Auch die Ansicht erweist sich als irrig, dass im fränkischen Reiche unter Karl d. G. nur Auszüge (von Rikulf gesammelt) vorhanden gewesen, und erst unter Ludwig d. Fr. die vollständigen Dekretalen von Italien aus bekannt geworden seien; denn was Eichhorn für Auszug hält, ist diess entweder gar nicht (*capitula Angilramni*), oder gehört einer viel spätern Zeit an. Dass die Dekretalen nicht aus Italien kamen, ist schon im

---

\*) So soll es ohne Zweifel a. a. O. heissen, statt "älter", weil diess völlig sinnlos ist.

\*\*) Vergl. Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft 1836. S. 352 ff. 1838. S. 485 ff.

vorigen Abschnitt nachgewiesen worden. Endlich beruft sich Eichhorn auf eine Reihe von Stellen aus fränkischen Synodalakten, Kapitularien und andern Schriften aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bis zu Karl's d. G. Zeit hinab, in welchen die falschen Dekretalen unzweifelhaft benutzt seien. Es ist nöthig, diese und einige andere von Theiner angeführte Stellen genauer in's Auge zu fassen.

Die älteste "ganz unläugbare Spur der bekannten Auszüge" findet Eichhorn in einem Kapitular Karl's d. G. vom J. 806. Es ist der bekannte am Schlusse der diesem Kapitular angehängten excerpta de canone befindliche canon Sylvestri. Eichhorn giebt zu, dass derselbe von spätern Abschreibern ange-reiht sein könne, gewiss aber sei er von Ansegisus (I. 133) aufgenommen und stehe auch unter den Capitula Angilramni. Eichhorn hätte sich auch auf Alcuin ep. 92 (ed. Froben Tom. I. p. 135) berufen können, wo derselbe Kanon citirt wird; allein Alles diess beweist gar nichts für das höhere Alter Pseudoisidor's, da jener Kanon aus den dem 6. Jahrhundert angehörenden Sylvestrinischen Gesten genommen ist. Warum Eichhorn in jenem Kapitular eine "Spur der bekannten Auszüge" finden will, ist mir unklar, da die Stelle auch unmittelbar aus den vollständigen Dekretalen genommen sein konnte.

Eine weitere Spur der erdichteten Dekretalen findet Eichhorn in einer Aeusserung des Agobard von Lyon<sup>\*</sup>). Dieser sagt hier nämlich: "Verum quia sunt, qui Gallicanos canones et aliarum regionum putent non esse recipiendos eo, quod legati

---

<sup>\*</sup>) In seiner etwa 825 geschriebenen Abhandlung: *De dispensatione rei ecclesiasticae* c. 20.

Romani seu imperatoris in eorum constitutione non interfuerint, restat, ut etiam sanctissimorum clarissimorum P. P. doctrinas et expositiones diversosque tractatus – doceant, non esse recipiendos, quia cum haec tractarent vel exponerent, legati Romani sive imperatoris non aderant." Ich kann in dieser Stelle keine Spur jener Dekretalen finden, denn aus ihnen werden diejenigen, gegen welche sich Agobard erklärt<sup>\*</sup>), schwerlich die Nothwendigkeit der Konkurrenz und Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten bei den Konzilien entnommen haben. Schon diess schliesst die Berufung auf die falschen Briefe für diese Stelle aus; dazu kommt, dass man schon lange vor den falschen Dekretalen den Satz ausgesprochen findet: non debere absque sententia Romani Pontificis concilia celebrari (vergl. Capp. Angilramni c. 3., Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 24. Anm. 6.).

Theiner citirt (a. a. O. pag. 41. 42.) folgende Verse aus dem Briefe des Theodulph von Orleans an Modoin von Autun (v. J. 820):

Culpa facit saevum confessa perire latronem  
Non est confessus praesul et ecce perit.  
Non ibi testis inest, iudex nec idoneus ullus:  
Non aliquod crimen ipse ego fassus eram.  
Esto forem fassus, cujus censura valeret

---

<sup>\*</sup>) Agobard nennt diese in seiner Schrift *Adversus legem Gundob. c. 12: "neoterici Romani"*, eine Bezeichnung, welche die Beziehung auf die falschen Dekretalen ebenfalls ausschliesst. Jene von Agobard bestrittene Ansicht, dass die Anwesenheit päpstlicher Legaten bei den Konzilien wesentlich nothwendig sei, lässt sich als Ausdruck des römischen hierarchischen Bewusstseins wohl erklären, und mochte von Rom aus geltend gemacht worden sein. Wie ist es denkbar, dass Agobard, wenn er wirklich die im fränkischen Reiche fabrizirten Dekretalen der ältesten Päpste im Sinne gehabt hat, von *neoterici Romani* würde gesprochen haben?

Dedere iudicii congrua frena mihi?  
Solius illud opus Romani praesulis exstat,  
Cujus ego accepi pallia sancta manu.

und will in der Behauptung des Theodulph, dass nur der Romanus praesul ihn hätte verurtheilen dürfen, eine Bezugnahme auf pseudoisidorische Grundsätze finden; aber mit Unrecht, denn der genannte Bischof läugnet nicht die Kompetenz der Synode, ihn zu verurtheilen, weil er Bischof sei (diess müsste er nach den Dekretalen), sondern weil er das Pallium vom Papst erhalten habe und dadurch der Jurisdiktion desselben unmittelbar unterworfen sei.

Auch das Concilium Parisiense VI. v. Jahre 829 soll pseudoisidorische Spuren haben, allein die Stelle, welche man gewöhnlich citirt, Lib. II. c. 10 tit., und die aus dem falschen Briefe des Papst's Urban genommen sein soll, ist theils so wenig charakteristisch und ein solcher Gemeinplatz, dass diese Uebereinstimmung gar nichts für die Nothwendigkeit einer Benutzung der Dekretalen von seiten des Konzils beweist, theils könnte man mit demselben Rechte auch das Konzil für die Quelle halten, und dass in der That Pseudoisidor das Pariser Konzil benutzt hat, zeigt eine Vergleichung des erdichteten Brief's Johann's III. mit Conc. Paris. VI. Lib. I. c. 27, und des 1. Brief's des Felix IV., mit Lib. I. c. 47.

Eichhorn, Theiner u. A. citiren ferner die bekannte Dekretale Gregor's IV.: *coëpiscopis per Galliam, Germaniam, Europam et per universas provincias constitutis*<sup>\*)</sup>, welche entschieden pseudoisidorische Grundsätze enthält, allein sie sowohl als eine andere Dekretale desselben Papstes, in

---

<sup>\*)</sup> Mansi, Tom. XIV. col. 514.

welcher Ebo restituirt wird, ohne Zweifel unächt<sup>\*</sup>). Paschasius Radbertus erzählt in der *vita Wala* Lib. II (*Acta SS. saec. IV. P. I. fol. 486*), sie, nämlich Radbert, Wala u. A., hätten dem Papst übergeben: "nonnulla SS. Patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta, quibus nullus contradicere possit, quod ejus sit potestas, immo Dei et beati Petri apostoli, ire, mittere ad omnes gentes pro fide Christi et pace ecclesiarum, pro praedicatione evangelii et adsertione veritatis, et in eo esset omnis auctoritas B. Petri excellens et potestas viva, a quo oportet universos judicari ita, ut ipse a nemine judicandus esset. Quibus profecto scriptis gratanter accepit et valde confortatus est." Man findet auch hierin eine Spur der falschen Dekretalen, und, wie ich glaube, nicht mit Unrecht, denn obgleich der in den übergebenen Dokumenten enthaltene Grundsatz schon vor Pseudoisidor bei Gelasius, in den Sylvestrinischen Gesten u. a. steht (Richter, a. a. O. S. 130. Anm. 8), so scheint dennoch die ganze Erzählung des Radbert die Annahme auszuschliessen, dass Wala den Papst auf diese älteren Stellen aufmerksam gemacht habe, denn diese waren dem Gregor IV. ohne Zweifel schon bekannt, während nach Radbert's Bericht die übergebenen Kapitel dem Empfänger neu und überraschend waren. Ich will hiermit keineswegs behauptet haben, dass die übergebenen Exzerpte unmittelbar aus den falschen Dekretalen genommen seien, ich glaube im Gegentheil, dass diese damals noch gar nicht existirten, und halte jene Kapitel für die ersten Anfänge der Verfälschung, nach Form, Inhalt und Tendenz den

---

<sup>\*</sup>) Spittler, *Gesch. des Kanon. R. S.* 242 ff., Richter a. a. O. S. 130.

bald darauf verbreiteten Dekretalen vollkommen gleich. Eben-  
 darum finde ich in dieser Stelle eine Spur der falschen Dekreta-  
 len, denn sie zeigt gewissermaassen die Keime derselben. Auf-  
 fallend ist nur der Umstand, dass Gregor in seinem uns erhalten-  
 en Schreiben: ad episcopos regni Francorum (Mansi Tom.  
 XIV. col. 519.) diese Dokumente gar nicht erwähnt und geltend  
 macht. Man muss mithin annehmen, dass dieser Brief älter sei,  
 als die Mittheilung jener Aktenstücke an den Papst.

Endlich citirt man das Aachener Konzil vom J. 836, II. c.  
 8: "Statutum est, ut vel semel in anno – unctio s. olei, in quo  
 salvatio infirmorum creditur, – ab episcopis non negligatur –,  
 sed omni devotione juxta traditionem apostolicam ac statuta  
 decretalium, in quo de eadem re praecipitur, peragatur." Un-  
 läugbar müssen die hier erwähnten statuta decretalium solche  
 sein, in denen die jährliche Bereitung des Oels verordnet  
 wird (in quo de eadem re praecipitur), ich kann daher mit Eich-  
 horn der Ansicht Kunstmann's, Richter's u. A. nicht beitreten,  
 welche hier c. 8 der epist. Innoc. ad Decentium Eugub. gemeint  
 glauben, denn in dieser Stelle steht kein Wort von der Bereitung.  
 Wohl aber passt nächst den Sylvestrischen Gesten der zweite  
 erdichtete Brief des Fabianus im Anfang, denn der Umstand, auf  
 welchen Richter seine entgegengesetzte Meinung stützt, dass  
 das Aachener Konzil vom Krankenöl, Fabian aber vom Chrisma  
 spreche, scheint mir, wie auch Eichhorn (S. 192 Anm. 29) her-  
 vorhebt, hier, wo es sich um die Bereitung handelt, darum ganz  
 irrelevant, weil die verschiedenen Arten des h. Oels an demsel-  
 ben Tage zubereitet wurden. Die Annahme, dass nur die Stelle  
 aus den gesta Sylvestri gemeint sei, dürfte wegen der Berufung  
 auf mehrere

päpstliche Briefe (*decretalia statuta*) unstatthaft sein. Wollte man einwenden, dass diese Spur Pseudoisidor's eine zu vereinzelte und ausserdem sehr unzuverlässige sei, weil sie keinen der charakteristischen pseudoisidorischen Sätze enthalte, so könnte man zunächst die ganze, ein ungemeines Selbstbewusstsein bekundende, Haltung der Bischöfe jenes Konzils entgegenstellen, welche vollkommen mit den Tendenzen der falschen Dekretalen, wie ich sie oben nachgewiesen habe, im Einklang ist. Man vergleiche z. B. den Ton, in welchem das Konzil zum Kaiser spricht in der Praefatio (Mansi, XIV. col. 673), im Cap. III (ib. col. 684 seqq.), die Klagen über die Accusationen gegen Bischöfe, c. 7. (ib. col. 689), die wiederholten Beschwerden und Ausführungen in Betreff der Spoliirung der Kirchen und des Kirchenvermögens Lib. III. c. 25-27 (ib. col. 732.733), obgleich ich zugebe, dass das Konzil die Veranlassung zu diesen Klagen und Beschwerden aus der Praxis und den wirklichen Zuständen der Kirche genommen habe. Schon der Einklang des Konzils und der Dekretalen in den genannten wichtigen Beschwerdepunkten scheint mir kein ganz verwerfliches Indizium für ihre Gleichzeitigkeit. Unleugbar sucht aber das Aachener Konzil, wie fast alle folgenden, Hilfe und Schutz gegen viele jener Uebelstände auf andern Wegen und durch andere Mittel, als Pseudoisidor, und darin scheint mir der Hauptgrund zu liegen, warum wir in jenen Synodalakten und in den sonstigen fränkischen Kirchenrechtsquellen so höchst selten eine Berufung auf die falschen Dekretalen finden, nämlich fast nur bei Verhältnissen und Gegenständen, welche, wie ich oben nachwies, nur nebenbei von Pseudoisidor berührt werden, während der Hauptinhalt der

Dekretalen, welcher das Verhältniss der Bischöfe zu den Synoden und Metropolitent betrifft, ganz ignorirt wird. Ich werde hierauf noch einmal zurückkommen.

Die bisherige Untersuchung giebt zunächst das negative Resultat, dass die von Eichhorn und Theiner für ein höheres Alter der falschen Dekretalen angeführten Gründe und Belege gar nichts beweisen, der positive Gewinn besteht nur darin, dass pseudoisidorische Tendenzen in jenen von Wala dem Papst Gregor IV. im J. 833 übergebenen Dokumenten nachgewiesen sind, und eine Benutzung der falschen Dekretalen im Aachener Konzil vom J. 836, wenn nicht unzweifelhaft, so doch ausserordentlich wahrscheinlich ist.\*) Theiner (p. 27) und Andere, z. B. Gitzler (Handbuch, §. 41. S. 93) berufen sich aber noch auf die Zeugnisse des Benedictus Levita und Hinkmar von Rheims, durch welche Rikulf von Mainz als Sammler und Verbreiter der Dekretalen bezeichnet werde. Wir müssen beide etwas genauer betrachten.

Benedikt sagt in der Vorrede zu seiner Kapitulariensammlung: "Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis schedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus et maxime in sanctae Moguntiacensis metropolitae ecclesiae scrinio a Riculfo ejus-

---

\*) Manche (Richter a. a. O. S. 129 unten, Knust a. a. O. p. 12) finden in einer Stelle der zweiten falschen Synode des Symmachus eine Benutzung des Aachener Konzils v. J. 836, Lib. III. c. 26 (Mansi, XIV. col. 732), während doch grade ein umgekehrtes Verhältniss aus der Beschaffenheit beider Stellen hervorgeht, denn der Aachener Kanon und das Citat aus Symmachus ist augenscheinlich ein Exzerpt aus Pseudoisidor, wie wir überhaupt die falschen Dekretalen auch in den spätern Konzilien fast stets nur in Auszügen, selten wörtlich extrahirt finden.

dem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario secundo ejus successore atque consanguineo inventa reperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus." Benedikt stellte also seine Sammlung aus einzelnen schedulae zusammen, namentlich aus denen, welche Rikulf im Mainzer Archiv niedergelegt hatte. Ob diese schedulae Rikulf's aus den pseudoisidorischen Dekretalen genommen waren oder nicht, ist zunächst aus der Vorrede Benedikt's gar nicht ersichtlich. Ebenso wenig giebt aber der Inhalt der Kapitulariensammlung einen genügenden Stützpunkt; denn selbst bei einer sehr reichen Benutzung Pseudoisidor's in dem Benedikt'schen Werke würde immer noch der Beweis fehlen, dass die pseudoisidorischen Exzerpte aus den Rikulf'schen Papieren genommen seien, wiewohl für diese Annahme eine gewisse Wahrscheinlichkeit spräche, da der Verfasser ausdrücklich jene schedulae des Rikulf als seine Hauptquelle nennt. Allein die Zahl der entscheiden pseudoisidorischen Stellen in Benedikt's Sammlung ist, wie wir weiter unten sehen werden, eine so ausserordentlich geringe, dass man die Benutzung Pseudoisidor's nur eine sehr untergeordnete nennen und aus jener Stelle in der Vorrede für das Alter der Dekretalen und die Verfasserschaft Rikulf's auch nicht das Geringste folgern kann. Grösseres Gewicht scheint die Aeusserung Hinkmar's zu haben, welcher Rikulf mit den falschen Dekretalen unmittelbar in Verbindung setzt. Er sagt (Opusc. contra Hincmar. Laudun. c. 24, Opp. ed. Sirmond. Tom. II. p. 476): "Si vero ideo talia, quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis ac saepe memoratis epistolis detruncando et praeposterando atque disordinando collegisti, quia forte putasti neminem alium easdem

sententias vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse colligere, res mira est, quum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Moguntinus episcopus, in hujusmodi sicut et in capitulis regii studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleti fecit." Unzweifelhaft liegt hier eine Verwechslung zum Grunde, wenn Hinkmar behauptet, Rikulf habe die aus Spanien gekommenen Dekretalen verbreitet<sup>\*)</sup>. Er verwechselt die ächte spanische Sammlung mit der pseudoisidorischen, welche in jene eingefügt wurde. Der Zeitgenosse und Suffragan Rikulf's, Rachio von Strassburg, erhielt einen Kodex der spanischen Sammlung, und dieser ist es ohne Zweifel, welchen Rikulf verbreitet hat. Pseudoisidor verband seine falschen Briefe mit dieser Hispana, und wegen der dadurch entstandenen grössern Vollständigkeit wurde die auf diese Weise vermehrte Hispana gewiss mehr benutzt und öfter abgeschrieben, als die ächte ursprüngliche, galt aber wegen der grossen Uebereinstimmung mit dieser, wenigstens in Hinkmar's Augen, als ebenfalls spanischen Ursprung's. So fällt auch die Beweiskraft dieses Hinkmar'schen Ausspruchs hinweg, und mit ihr das letzte Argument, welches für die Entstehung der falschen

---

\*) Dass Hinkmar die pseudoisidorischen und nicht die in der *Collectio Hispana* enthaltenen ächten Dekretalen meint, beweist theils der Zusammenhang der cit. Stelle bei Hinkmar mit den vorhergehenden Fragmenten aus Pseudoisidor, theils die genauere Beschreibung des Inhalts dieses *liber epistolarum* in einer anderen Schrift Hinkmar's, Opp. Tom. II. p. 793: "*Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis est S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis Pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem Silvestrum decrevisse et. cet.*"

Dekretalen zu Ende des 8. oder zu Anfang des 9. Jahrhunderts aufgestellt worden ist. Gegen diese Annahme spricht aber auch, dass wir diese Dekretalen in keiner Synode, von keinem Bischof und überhaupt in keinem Aktenstücke aus dieser Zeit bis zur Aachener Synode citirt oder irgendwie benutzt finden, ein Umstand, welcher in der That undenkbar wäre, wenn Rikulf oder ein anderer Zeitgenosse Karl's d. G. die pseudoisidorischen Briefe verfasst hätte. Endlich aber schliesst auch der Inhalt der Briefe diese Voraussetzung aus, denn er passt durchaus nicht auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse zur Zeit Karl's d. Gr. Die ganze Haltung, Fassung und Tendenz der falschen Dekretalen lassen auf gewisse Uebelstände, Spaltungen, Zerwürfnisse, Bedrückungen, Verfolgungen schliessen, welche Pseudoisidor fast auf jeder Seite beklagt, und zu beseitigen und zu heben versucht. Die zahlreichen Bestimmungen über die Accusationen der Bischöfe, in denen sich entschieden das Bestreben dokumentirt, diese vor jeder Verurtheilung zu sichern, und ihnen jeden nur irgend möglichen Schutz zu gewähren, weisen auf Zeiten der Verfolgung und Gefahr für die Bischöfe hin; die stets wiederkehrenden Klagen über Kirchenraub, die fortwährenden Proteste gegen die Eingriffe der weltlichen Gewalt und der "homines laici", die Opposition der Bischöfe gegen die Provinzialsynoden, — Alles diess ist ohne Zweifel durch die Praxis und wirkliche Zustände der Kirche hervorgerufen, wofür aber die Regierung Karl's d. G. keine Anknüpfungspunkte darbietet, wohl aber, wie wir sehen werden, die spätere Zeit.

Haben wir nun hierdurch die von Eichhorn u. A. vertheidigte Ansicht, dass die Dekretalen "wenig-

stens zu Karl's d. G. Zeit geschrieben waren," als unhaltbar erkannt, so bleibt nun noch die Prüfung der entgegengesetzten Meinung übrig, nach welcher Benedikt, der Mainzer Levit dieselben verfasst haben soll, eine Meinung, welche jetzt von den meisten Kanonisten und Historikern recipirt und nach dem Vorgange der Ballerini besonders von Knust und Walter vertheidigt worden ist. Die Hauptgründe sind theils die grosse Aehnlichkeit und Uebereinstimmung der Benedikt'schen Kapitulariensammlung mit den falschen Dekretalen, theils der Umstand, dass letztere in jener zuerst benutzt und citirt würden.

Was zunächst die behauptete grosse Verwandtschaft und Aehnlichkeit zwischen beiden Werken betrifft, so reduziert sich dieselbe nach meiner Ueberzeugung auf wenige pseudoisidorische Exzerpte, welche die Kapitulariensammlung enthält; im Uebrigen finde ich in keiner Beziehung eine Uebereinstimmung, und spreche Benedikt von jedem Antheile am Betrüge frei. Knust hat durch seine Abhandlung: *De Benedicti Levitae collectione capitularium* in Pertz, *Monumenta Germ. hist.* Tom. IV. P. II. pag. 19 seqq., das grosse Verdienst einer sehr vollständigen Quellennachweisung erworben, allein seine Ansicht von der Identität des Benedikt und Pseudoisidor hat ihm manches durchaus unzweideutige und unverfängliche Kapitel als pseudoisidorisch und "dubiae fidei" erscheinen lassen, wesshalb das Quellenverzeichniss in mehrern Punkten einer Berichtigung bedarf. Da Knust die Anklage gegen Benedikt als Verfasser der falschen Dekretalen am ausführlichsten zu motiviren gesucht hat, so scheint es mir angemessen, meine Vertheidigung an die Knust'sche Denunziationsschrift anzuknüpfen.

Ganz vorzüglich sucht Knust die mala fides Benedikt's nachzuweisen. Wenn er sich (p. 31) gegen die Bezeichnung der Sammlung als "collectio capitularium" erklärt, so gebe ich ihm vollkommen Recht, finde hierin aber keinen Grund zur Verdächtigung des Benedikt, welcher selbst weit entfernt gewesen ist, alle Kapitel seines Werk's für Exzerpte aus den Kapitularien zu halten oder doch auszugeben, vorausgesetzt, dass ihm überhaupt die Quellen sämtlicher Kapitel bekannt waren. In der Vorrede spricht er allerdings von "capitula dominica, imperatorum, principum" und setzt seine Sammlung in unmittelbare Verbindung mit der des Ansegisus, allein er erwähnt daneben auch, dass Synodalkanonen, die Kanonensammlungen des Paulinus, Albinus u. A. aufgenommen seien. Knust zieht ferner ohne allen Grund die Wahrheit des Benedikt'schen Berichts in Zweifel, wonach er sein Werk aus diversae schedulae zusammengesetzt habe, besonders aus den im Mainzer Archiv von Rikulf niedergelegten, und dass im 3. Buche "quaedam ex canonibus a Paulino episcopo et Albino magistro reliquisque jussione Karoli invictissimi principis magistris sparsim collecta sunt inserta capitula." Das ganze Werk zeigt fast auf jeder Seite seine Entstehung und Zusammensetzung aus verschiedenen kleineren Sammlungen, daher die vielen Wiederholungen, das Planlose und Unzusammenhängende der einzelnen Theile, daher jene Bemerkung Benedikts: "Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint, non hoc nostrae imperitiae reputent; quia, ut diximus, diversis ea schedulis invenimus et ob id tam cito haec emendare nequivimus, sed – lectoribus haec corrigenda dimisimus. Invenimus insuper quaedam ex his

paria initia habentia et imparem finem; quaedam vero pares fines, sed non paria initia, in quibusdam autem minus et in quibusdam plus: et propterea sic dimisimus, sicut invenimus." Den Bericht Benedikt's in Betreff der capitula Paulini et Albini halte ich für entschieden glaubwürdig, denn die ersten 100 Kapitel des 3. Buch's enthalten in der That einen Auszug aus der Dionysischen Sammlung, und es ist sehr wahrscheinlich, dass Karl d. G. durch jene Männer einen solchen Auszug anfertigen liess "pro brevitae libri canonum atque levitate", wie es in der Ueberschrift zum 3. Buche heisst, d. h. um den liber canonum (den codex Hadrianeus) kürzer und leichter zu machen<sup>\*</sup>). Ueberflüssig, wie Knust wegen des Capitulare eccles. vom J. 789 meint, war ein solches Exzerpt keineswegs, denn die Vergleichung beider Auszüge zeigt die weit grössere Reichhaltigkeit des von Benedikt mitgetheilten. Knust führt endlich zur Begründung seiner Behauptung mehrere "somnia Benedicti", d. h. nach seiner Meinung verfälschte und erdichtete Kapitel an, für deren Urheber er Benedikt hält. Allein theils sind nicht wenige dieser angezweifelte Kapitel gewiss ächt<sup>\*\*</sup>),

---

<sup>\*</sup>) Diess ist nach meiner Meinung die einzig mögliche Erklärung dieser Worte. Knust glaubt, Benedikt sage, die Kürze und Leichtigkeit des *liber canonum* sei die Ursache (nicht der Zweck) dieses neuen Auszugs gewesen, eine Erklärung, welche allerdings eine Absurdität Benedikt's voraussetzt.

<sup>\*\*</sup>) Z. B. II. 99. 370. 371. 406. 407. 424. 426. 427. III. 281. 446 u. A. Der Inhalt dieser Kapitel ist durchaus unverfänglich, in mehrern werden bestimmte Thatsachen erwähnt, z. B. eine Synode zu Worms und Vorgänge auf derselben, Entscheidungen derselben mitgetheilt (III. 281 u. s. w. Ist es wohl denkbar, dass diess erlogen sei? Wie konnte es Jemand wagen, Synoden oder Reichstage zu fingiren, welche vor 30-40 Jahren gehalten sein sollten, oder die Beschlüsse und Akten der

theils ist es bedenklich, Benedikt, welcher so völlig ohne Kritik, Plan und Selbständigkeit gesammelt hat, für den Urheber einer so berechneten und planvollen Fälschung zu halten. Diess führt uns auf das Verhältniss der Kapitulariensammlung zu den pseudoisidorischen Dekretalen. Zuverlässig ist dieses ein anderes, als Knust annimmt, da nur etwa 14 Stellen in dem ganzen Werke Benedikt's pseudoisidorisch sind<sup>\*)</sup>, und zwar meist abgekürzte und in eigenthümlichen Umschreibungen, so dass es höchst wahrscheinlich ist, Benedikt habe gar nicht die vollständigen Dekretalen, sondern die Materialien, Vorarbeiten und Exzerpte benutzt, welche der Verfasser der Dekretalen natürlich für

---

| wirklich gehaltenen zu fälschen, oder endlich bestimmte Thatsachen und Ereignisse derselben so nahe liegenden Zeit anzudichten! Die Präsumtion für die Aechtheit scheint mir, wenn nicht bestimmte Gründe für das Gegentheil vorliegen, das Natürlichste. Allerdings kommt auch Erdichtetes vor, z. B. III. 261, wo gewiss die Antwort des Papstes Leo in Betreff der Chorbischöfe, in welcher zahlreiche Dekrete der praedecessores erwähnt werden, unächt ist, dagegen wohl nicht das Faktum des Regensburger Konzils, der Arno'schen Gesandtschaft und der angegebene Zweck. Es scheint also, als wenn dieselbe Fabrik, aus welcher die falschen Dekretalen hervorgingen, auch mehrere erdichtete Kapitularien geliefert habe, wenigstens sind beide nach Form und Inhalt ausserordentlich übereinstimmend.

---

<sup>\*)</sup> Nämlich I. 335. 398. II. 381 (einzelene Sätze). 402. 436. III. 153. 173. 350-352. 441. 462. 463. Sehr viele Kapitel, welche Knust in seinem Quellenverzeichnisse als pseudoisidorische angiebt, sind ächten Quellen entlehnt, z. B. II. 357. 359-365. 397. 398. III. 106-108. 110-112. 115-117. 184. 307-309. 314. 315. 436, aus den Angilram'schen Kapiteln: c. 71. 55. 16. 41. 16. 53. 68. 1. 67. 57. 14. 46. 5. 75. 5. 22. 11. 18. 19. 20. 23. 7. – Ben. II. 104 ist aus Tolet. XI. 5; Ben. III. 1 aus Carthag. c. 17 tit.; Ben. III. 176 aus Tolet. IV. 64; Ben. III. 391 aus Carth. V. 6; für andere endlich, z. B. III. 211. 215. 339 ist zwar keine bestimmte Quelle nachweisbar, sie sind aber gewiss nicht pseudoisidorisch und stimmen auch nicht mit den Knust citirten Dekretalen.

seinen Zweck anfertigen musste. Diesen Charakter hat z. B. offenbar das c. 381 des 2. Buches, welches aus einzelnen kurzen Sentenzen besteht, die Pseudoisidor als Haupt-Inhaltsrubriken für sein Werk wahrscheinlich besonders verzeichnet hatte; daraus erklärt sich ferner, dass Benedikt manches der Tendenz nach Pseudoisidorische aufgenommen hat, was dennoch in den falschen Dekretalen nicht steht, z. B. III. 153; er fand es in den Materialien, es war aber bei der definitiven Redaktion von Pseudoisidor zurückgestellt worden<sup>\*)</sup>). Wie wenig man aber an eine Identität des letztern mit Benedikt denken darf, geht auch daraus hervor, dass von jenen aus Pseudoisidor entlehnten Stellen mehrere ganz unverfänglichen Inhalts sind und das eigentlich Pseudoisidorische in ihnen fast gar nicht hervortritt<sup>\*\*)</sup>), ein Umstand, welcher die entschiedenste Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit Benedikt's in Betreff der Zwecke Pseudoisidor's beweist. Somit darf ich wohl auch die Meinung, dass Benedikt der Verfasser der falschen Dekretalen sei, für widerlegt halten, eine Meinung, welche auch mit den oben von mir bereits nachgewiesenen Spuren Pseudoisidor's in den Jahren 833 und 836 unvereinbar ist.

Es bleibt nun noch übrig, meine eigene Meinung über Alter und Verfasser der falschen Dekretalen abzugeben. Sie ist folgende:

---

<sup>\*)</sup> In der Benutzung dieser Materialien durch den Mainzer Diakon liegt ein neues Argument für den Mainzer Ursprung der Dekretalen.

<sup>\*\*)</sup> Vergl. I. 335. 398., II. 402. 436., III. 350-352. Auch die additiones enthalten nur wenige pseudoisidorische Kapitel und die meisten aus der 4. additio, welche gewöhnlich für Exzerpte aus den falschen Dekretalen angesehen werden, sind aus den capitula Angilramni entlehnt, z. B. c. 9. 11-27 = Angilr. c.2. 32. 42-46. 5. 8. 19. 14. 4. 11. 18. 3. 6. 7. 23.

In dem Streite zwischen Ludwig d. Fr. und seinen Söhnen, welcher das ganze Reich in Partheien spaltete und eine ruhige Entwicklung und Handhabung des Rechts hinderte, stand auf Seiten der Söhne, namentlich Lothar's, eine Reihe von Bischöfen, Aebten und Anderen, welche theils den früher unter Karl d. G. besessenen Einfluss und Antheil an der Verwaltung wieder zu erringen suchten, theils überhaupt nach Macht und Herrschaft strebten, und zu diesem Zwecke Intriguen aller Art, Hinterlist, Fälschung, ja offene Gewalt anwandten. Namentlich gehörten zu dieser Parthei die Aebte Wala, Hilduin, Elisachar, die Bischöfe Agobard von Lyon, Jesse von Amiens, Bernhard von Vienne, Otgar von Mainz, Ebo von Rheims u. A. Im J. 832 zogen diese Anhänger der Söhne Ludwig's den Papst Gregor IV. in ihr Interesse, und vermochten ihn, mit ihrem Heere gegen den alten Kaiser zu ziehen, angeblich zum Zweck der Vermittlung und Versöhnung, in der That aber, um die apostolische Autorität für ihre egoistischen Zwecke benutzen oder vielmehr missbrauchen zu können. Wie wenig diese Bischöfe an eine unbedingte Unterwürfigkeit unter den Papst dachten, zeigt die Haltung derselben in dem Bilderstreite vom J. 825, und die Schrift Agobard's *de imaginibus* (Opp. I. p. 221). Während Ludwig gegen den Papst Paschalis im J. 823 durch seine *missi* eine Untersuchung in Rom hatte einleiten lassen, ohne dass von den Bischöfen irgend ein Einwand gegen die Kompetenz der kaiserlichen Sendboten gemacht worden wäre, übergiebt Wala i. J. 833 dem durch den Widerstand der deutschen Bischöfe erschreckten Papst Gregor IV. päpstliche Dekretalen, in welchen der Grundsatz ausgesprochen ist, dass die Päpste alle richten, selbst aber von

Niemand ausser Gott gerichtet werden könnten, und ebenso führt Agobard in seiner Schrift: *de comparatione utriusque regiminis* aus, dass der Papst Recht und Gewalt habe, den Streit zwischen Ludwig und seinen Söhnen zu entscheiden. Schon dieser Widerspruch deutet an, dass die Einräumung solcher Gewalt an den Papst von den Bischöfen der Lothar'schen Parthei nicht ernstlich gemeint, sondern nur ein Mittel zum Zweck war, welches nach Erreichung des letztern wieder bei Seite gesetzt wurde. Nithard L. I. ad ann. 833 sagt: "Insuper autem et Gregorium Romanae summae sedis pontificem, ut ejus auctoritate liberius, quod cupiebant, perficere possent, magnis precibus in supplementum suae voluntatis assumunt", und Astron. ann. 833: "Gregorium Papam advarunt, subornatu quasi qui patri solus filios reconciliare deberet et posset; rei tamen veritas postea claruit."

Ein ganz anderer Standpunkt war derjenige der in Worms versammelten, zum alten Kaiser haltenden, zum grössten Theile deutschen Bischöfe. Diese erinnerten den Papst an den Eid der Treue, welchen er dem Kaiser geschworen habe, an seine Pflichten und seinen Beruf, und erklärten es für eine verdammungswürdige Anmaassung, dass der Papst sich zum Richter des Kaisers aufwerfen wolle. Sie beschlossen sogar, im Falle Gregor den Kaiser und sie zu exkommunizieren wage, ihrerseits den Bann über den Papst auszusprechen. Der Erfolg ist bekannt. Der Kaiser unterlag seinen Söhnen und musste sich zu Kompiegne einer schmachvollen Kirchenbusse unterwerfen, die ihm angedichteten Verbrechen öffentlich bekennen und seine Waffen ablegen. Höchst charakteristisch ist die *Relatio episcoporum de exauctoratione Ludo-*

wici Imperatoris (Pertz. Legg. T. I. p. 366 seqq.), in welcher die episcopi genannt werden "vicarii Christi et clavigeri regni coelorum, quibus a Christo tanta collata est potestas, ut quodcunque ligaverint super terram, sit ligatum et in coelo u. s. w." Ferner: "Et hoc quidem illi (principi) sive optimatibus illius seu imni generalitati populi – manifestare juxta injunctum nobis ministerium curavimus, qualis sit vigor et potestas sive ministerium sacerdotale et quali mereatur damnari sententia, qui monitis sacerdotalibus obedire noluerit u. s. w." Der Kaiser wird hiernach "juxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem" abgesetzt und ihm die Kirchenbusse durch das "judicium sacerdotale" auferlegt. Gleiche Grundsätze enthält die chartula Agobardi (Pertz l. l. p. 369). Wir finden hier dasselbe Uebermaass bischöflicher Prätensionen, dasselbe Selbstbewusstsein der Bischöfe, dieselbe Unterordnung unter den Papst als Mittel zum Zweck, wie ich sie oben in den falschen Dekretalen nachwies, ebenso ein gleiches Hervorheben der geistlichen Gewalt vor der weltlichen. Aber die Opposition der Bischöfe gegen die Synoden und Metropoliten, welche den Hauptkern der Dekretalen bildet? Auch sie findet ihre vollständige Erklärung und Bestätigung in jenen Zuständen und Verhältnissen unter Ludwig d. Fr. Dieser gelangte bekanntlich mit Hilfe seiner Söhne Ludwig und Pippin wieder zur Regierung, und nun begann ein Strafgericht gegen die mit Lothar verbündeten Bischöfe, welche grösstentheils abgesetzt und verbannt wurden, z. B. Ebo von Rheims, Agobard von Lyon, Heribald von Auxerre, Bartholomäus von Narbonne, Elias von Troyes, Joseph von Evreux u. A. Die Urtheile wurden von Konzilien ausgesprochen, z. B. gegen Ebo von den

in Didenhofen versammelten Bischöfen. Was lag hier näher, als das Bestreben der Angeklagten, den Einfluss dieser gefährlichen Tribunale möglichst zu schwächen, und diess Bestreben finden wir auch bei Pseudoisidor, wie ich oben nachgewiesen habe; daher die Beschränkung der Kompetenz auf legitime, d. h. unter apostolischer Autorität berufene Synoden; daher das dem Beklagten eingeräumte ausgedehnte Rekusationsrecht gegen Richter und Zeugen, daher das eigenthümliche Beweisverfahren und endlich die unbeschränkte Appellationsbefugnis nach Rom. Aber auch hier war die Unterordnung unter Rom nur ein Mittel zur Erreichung egoistischer Zwecke. Die Bischöfe wollten durch dieselbe nur sich und ihrer Unabhängigkeit, keineswegs dem Papst dienen, und so war dieser, wie oben gegen den Kaiser, so auch jetzt gegen die Synoden nur ein Werkzeug der Bischöfe. Hiernach wurden also die pseudoisidorischen Dekretalen gedichtet und die Autorität der ältesten römischen Bischöfe heraufbeschworen im Interesse und zum Schutze der Bischöfe von Lothar's Parthei gegen den Kaiser, die Synoden und das bestehende Recht\*). Manche Spuren führen, wie ich oben schon erwähnte, nach Mainz, als Geburtsstadt der falschen Dekretalen, und so darf man wohl Otgar, den damaligen Erzbischof von Mainz für den Verfasser oder Urheber dieser halten. Otgar war ein Anhänger Lothar's, und hatte nach dem Siege des Kaisers Ludwig, gleich seinen Genossen, alle Ursache, diesen und das Strafurtheil der Synoden zu fürchten. Ausserdem hatte er aber noch ein besonderes In-

---

\*) Vergl. Möhler's Abhandlung über Pseudoisidor, Artik. 3. (Tübing. Theolog. Quartalschr. 1832. I. II. S. 16 u. ff.)

teresse bei Abfassung der Dekretalen, welches aus sehr vielen derselben deutlich hervorleuchtet, und ein neues Argument für die Identität Pseudoisidor's und Otgar's enthält. In den falschen Dekretalen ist nämlich häufig von *primates* und *vicarii apostolici* die Rede, als einer Zwischenstufe zwischen den Metropolitane und dem Papste. Pseudoisidor überträgt ihnen die Entscheidung der *majores causae* und *episcoporum negotia*; an sie sollen die Appellationen gelangen von den Synodalurtheilen; sie sollen das Recht haben, Synoden zu berufen, und überhaupt im Namen und Auftrag des apostolischen Stuhl's die Prärogativen desselben auszuüben, besonders, *”si propter nimiam longinquitatem aut temporis incommoditatem vel itineris asperitatem grave ad hanc sedem ejus causam deferre fuerit”* (Anicetus). Eine solche Gewalt hatte bereits Bonifazius besessen, ohne dass dieselbe aber auf seine Nachfolger auf dem Mainzer Stuhle übergegangen wäre. Otgar suchte sie durch die falschen Dekretalen zu gewinnen. Er lässt den Anicetus sagen: *”Nulli archiepiscopi primates vocentur, nisi illi qui primas tenent civitates, quarum episcopus apostoli et successores apostolorum regulariter patriarchas et primates esse constituerunt, nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necessesse sit, propter multitudinem eorum, primatem constitui,”* eine Bezeichnung, welche vollkommen auf den Mainzer Erzbischof passt, den Nachfolger des Apostels der Deutschen, Bonifazius. Hiernach kann es auch nicht mehr auffallen, dass Otgar, obgleich Metropolit, dennoch in den Dekretalen den Erzbischöfen so feindselig entgegentritt. Uebrigens glaube ich, dass die Briefe erst nach der oben erwähnten Verurtheilung und Absetzung

der Bischöfe verbreitet worden sind, denn Ebo würde in seinem Prozesse eine Berufung auf dieselben wohl nicht unterlassen haben, wenn sie zu dieser Zeit schon existirt hätten, und dann findet sich in einer Dekretale Alexander's eine, wie ich glaube, deutliche Hinweisung auf Ebo's Verurtheilung und Absetzung. Diese fand nämlich im März des J. 835 Statt, nachdem Ebo den Richtern seine Vergehen bekannt und schriftlich sich für unwürdig erklärt hatte, sein Amt fortzuführen. Alexander sagt dagegen in seinem ersten Briefe: "Similiter si hujusmodi personis quaedam scripturae quoquo modo per metum, fraudem aut per vim exportatae fuerint, vel, ut se liberare possint, quocunque ab eis conscriptae vel roboratae fuerint ingenio, ad nullum eis praejudicium aut nocumentum pervenire censemus, neque ullam eis infamiam vel calumniam aut a suis sequestrationem bonis unquam auctore Deo et sanctis apostolis eorumque successoribus sustinere permittimus." Diese Worte, für welche eine andere Quelle nicht nachweisbar ist, passen vollständig auf Ebo's Fall, und scheinen mir zu beabsichtigen, dem Ebo'schen Geständnis alles Gewicht zu nehmen und seine Absetzung als null und nichtig darzustellen\*). Man könnte mir einwenden, dass Otgar, auf dessen Befehl Benedikt seine Kapitulariensammlung zusammengestellt habe, welche den falschen Dekretalen nach Form und Inhalt so unähnlich ist, gewiss nicht der Verfasser dieser letztern sei, da man in diesem Falle eine grössere Uebereinstimmung beider Werke erwarten müsste; allein ein-

---

\*) Ueberdies handeln sehr viele Dekretalen von der Wiedereinsetzung "injuste" abgesetzter und vertriebener Bischöfe.

mal war die Bestimmung und der Zweck beider Werke ganz verschieden: die falschen Dekretalen sollten unter der Autorität der ältesten römischen Bischöfe neue Grundsätze zum Schutz des Episkopats einführen, die Kapitulariensammlung dagegen war bestimmt, das Werk des Ansegisus zu ergänzen, und besteht zum grössten Theil aus ächten Stücken, aus Dekretalen, Kanonen, Kapitularien, Exzerpten aus dem Breviarium u. A., wie sie Benedikt im Mainzer Archiv in einzelnen schedulae vorgefunden hatte, roh, planlos und unverarbeitet neben einander gestellt. Es handelte sich hier also nicht um Neuerungen und Modifikationen, sondern das Werk enthält, die wenigen oben angegebenen pseudoisidorischen und verfälschten Kapitel abgerechnet, das alte, ächte Recht. Sodann aber ist es wahrscheinlich, dass Otgar, nach beseitigter Gefahr, besonders seit Kaiser Ludwig's Tode und dem durch den Vertrag von Verdün begründeten Friedenszustand, der extravaganten pseudoisidorischen Opposition gegen die weltliche Gewalt und die Synoden entsagte und es seinem Interesse angemessener fand, sich dem Kaiser und dem bestehenden Rechte wieder zu unterwerfen. Dass in der Kapitulariensammlung einzelne Spuren des frühern Werk's vorkommen, erklärt sich theils aus der Benutzung des pseudoisidorischen Materials von Seiten Benedikt's, theils daraus, dass die Veranlassung zu manchen von Pseudoisidor früher ausgesprochenen Sätzen noch fort dauerte, wohin namentlich die wiederholten Klagen über Spoliirung des Kirchenguts gehören. Dass sich ausserdem in der Sammlung Benedikt's einige neue Proben des alten Lügengeist's zeigen, in der Fälschung und Interpolirung

einiger Kapitularien<sup>\*)</sup>, erwähnte ich schon oben; sie sind ohne Zweifel aus derselben Fabrik Pseudoisidor's, und Benedikt fand sie gewiss unter den Materialien und Vorarbeiten des letztern, welcher hiernach die Absicht gehabt zu haben scheint, für seine Zwecke auch die kaiserliche Autorität zu missbrauchen.

Ueber die Art und Methode der Anfertigung und Zusammenstellung der falschen Dekretalen ist übrigens nichts bekannt; ob Otgar Gehilfen hatte und welche, ist eben so wenig nachweisbar, der ganze Entstehungsprozess des Werk's ist völlig im Dunkeln. Der Verfasser fand im Mainzer Archiv ein reiches, zum Theil von Rikulf gesammeltes Material, darunter die Angilram'schen Kapitel, deren Tendenz und Inhalt so sehr seinen Absichten und Interessen entsprach, und fertigte aus ihnen und den andern oben angegebenen Quellen sein Fabrikat. Biener in der schon citirten Rezension der Theiner'schen Schrift über Pseudoisidor (Tübing. Krit. Zeitschr. f. R. B. 3. S. 152 ff.) nimmt nach dem Vorgange der Ballerini und besonders Spittler's an, dass einige unächte Dokumente, die Antwort des Damasus ad Stephanum, der Brief des Damasus ad Prosperum und das 7. Kapitel des Brief's des Vigilius ad Profuturum, welche in mehreren Handschriften der Hispana stehen, die ersten Versuche der pseudoisidorischen Arbeit, dieselben also vor Abfassung der Hauptsammlung in diese Codices eingeschoben worden seien. Allein theils lässt sich der Umstand, dass von allen falschen Dekretalen grade

---

<sup>\*)</sup> Z. B. III. 261. 390, wo besonders das *licet etiam filii nostri fuerint* sehr verdächtig ist.

nur diese in die Hispana aufgenommen sind, sehr wohl daraus erklären, dass von Damasus und Vigilius in der Hispana ächte Dekretalen stehen, und der Abschreiber aus der pseudoisidorischen Sammlung nur die in der Hispana fehlenden Briefe derselben Päpste nachtrug, während er die übrigen, für welche er in seinem Codex keinen Anhaltspunkt fand, wegliess, um nicht in der Kopie ein ganz anderes Werk zu liefern, als das vorgeschriebene Original war. Das Vorhandensein von nur 3 oder 4 unächtlichen Stücken in jenen Handschriften der Hispana streitet mithin gar nicht gegen die Annahme, dass dem Abschreiber die vollständige pseudoisidorische Sammlung vorlag. Ausserdem aber wird in den genannten Dekretalen vielfach auf die übrigen falschen Briefe Bezug genommen, so dass man schon darum die letztern für älter und eher abgefasst halten muss. Mit Sicherheit ist übrigens diese Frage ohne genaue Vergleichung der Handschriften nicht zu entscheiden. Am wahrscheinlichsten endlich ist es mir, dass der Verfasser der falschen Dekretalen gleich Anfangs dieselben der ächten Hispana einverleibte, und seinem Werke zuerst den Namen Isidor's von Sevilla vorsetzte, um ihm unter dieser Autorität um so leichter und schneller Eingang und Verbreitung zu verschaffen\*).

Das Resultat der Untersuchungen in diesem 2. Abschnitt ist folgendes:

---

\*) Die in Isidor's Etymologien aufgenommene Vorrede zur Hispana halte ich für eins seiner vielen Citate aus fremden Werken (vergl. Richter a. a. O. S. 123. Anm. 3), und trete der von Eichhorn mit ansprechenden Gründen vertheidigten Ansicht bei, dass die Bezeichnung: *Isidorische Sammlung* erst seit der Verbindung der falschen Dekretalen mit der *Hispana* entstanden sei (Eichhorn a. a. O. S. 157 u. ff.).

Die falschen Dekretalen sind im Interesse der Bischöfe von Lothar's Parthei, als Waffe gegen den Kaiser und die Synoden, von Otgar von Mainz verfasst, wahrscheinlich im J. 835 nach der Verurtheilung und Absetzung der Bischöfe von Didenhofen. Die erste Benutzung der Briefe findet sich im Aachener Konzil des J. 836, eine Spur der pseudoisidorischen Tendenzen bieten aber schon die Dokumente, welche Wala im J. 833 dem Papst Gregor IV. übergab. In der Kapitulariensammlung Benedikt's sind die Dekretalen in sehr untergeordneter Weise benutzt, sie verräth vielmehr ein theilweises Aufgeben der pseudoisidorischen Politik von Seiten Otgar's.

### **III: Reception der falschen Dekretalen.**

Die weitere Geschichte des pseudoisidorischen Werk's bietet uns die eigenthümliche Erscheinung, dass diese Partheischrift, welche zunächst ihren Zweck nicht erreichte, später eine ursprünglich gar nicht beabsichtigte Bedeutung erhielt, und ganz andern Tendenzen und Interessen diene, als den pseudoisidorischen. Derselbe Schild, unter welchem Pseudoisidor zum Schutze der Bischöfe gegen Metropoliten und Synoden stritt, der Primat Petri, erdrückte mit diesen auch jene, und die falschen Dekretalen wurden in den Händen der Päpste eine auch den Bischöfen gefährliche und viel gebrauchte Waffe, so dass sie, ganz im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Bestimmung, ein Hebel zur Unterstützung und Erhöhung der päpstlichen Gewalt wurden. Wie klar übrigens die

fränkischen und deutschen Bischöfe die Gefährlichkeit der Briefe für die bestehende Kirchenverfassung und das geltende Recht erkannten, geht aus ihrer Haltung gegen dieselben hervor. In den Synodalakten aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind die pseudoisidorischen Dekretalen entweder völlig ignorirt, oder nur ganz unverfängliche Stellen derselben benutzt und aufgenommen, und wenn ein Bischof mit Hilfe pseudoisidorischer Grundsätze sich dem strafenden Arme der kompetenten Synoden zu entziehen suchte, traten ihm die auf die ächten canones und decreta gestützten Proteste und Reservationen der letztern entgegen. Namentlich war Hinkmar von Rheims ein beredter und freimüthiger Vertheidiger der Metropolen und Konzilien gegen Pseudoisidor und die päpstlichen Prätensionen, aber nach ihm verstummte diese Opposition. Der kirchliche Indifferentismus der Bischöfe, ihre Verweltlichung und Theilnahme an den politischen Partheiungen, ihre Entsittlichung, brachte die widerstandslose Kirche in die vollständigste Abhängigkeit zu Rom und vernichtete die frühere Selbständigkeit und nationale Individualität derselben. So waren es mithin jene allgemeinen sittlichen, kirchlichen und politischen Zustände, welche diess Resultat mit Nothwendigkeit herbeiführten, die Lüge Pseudoisidor's allein hätte es nie vermocht, sie beschleunigte nur Rom's Triumph.

Die erste Spur einer Benutzung der Dekretalen wies ich oben nach in der Aachener Synode vom J. 836. Sie betraf die Bestimmung über die jährliche Bereitung es geweihten Oels. Dürfen wir hiernach als gewiss annehmen, dass den in Aachen versammelten Bischöfen Pseudoisidor's Werk bekannt war, so ist das völlige Stillschweigen dersel-

ben über das Verhältnis des Episkopats zum Papste, und dann der 7. Kanon<sup>\*</sup>), in welchem die Kompetenz der Synode bei *causae episcopales* in Anspruch genommen wird, bezeichnend genug für die Ansicht des Konzils über den wesentlichen Inhalt der Dekretalen. Wir finden in den Aachener Kanonen ein gewaltiges hierarchisches Bewusstsein gegenüber dem weltlichen Arme. Drei Bücher schrieb die Synode an Pipin von Aquitanien, um ihm aus dem alten und neuen Testamente, sowie aus den Kirchenvätern zu beweisen, dass die sacerdotes geehrt, die Kirche beschenkt werden müsse, und ihre Güter und Rechte nie ungestraft angetastet und verletzt würden. Wiederholt erklärt sie sich gegen die schikanösen Anklagen wider die sacerdotes, gegen die Beraubung des Kirchenvermögens, gegen den Mangel an Ehrerbietung, welchen die Laien sich gegen die Geistlichen zu Schulden kommen liessen, aber nicht eine Sylbe gedenkt des Primats Petri, der Appellationen nach Rom, der *causae majores* und *episcopales*.

Als Sergius II., ohne Zweifel veranlasst durch die falschen Dekretalen<sup>\*\*</sup>), ein päpstliches Vikariat in der fränkischen Kirche wieder einzuführen versuchte durch die Ernennung des Drogo von Metz zum *vicarius sedis apostolicae*, um so in eine unmittelbarere und einflussreichere Verbindung mit den fränkischen Bischöfen und Synoden zu treten, fand er bei diesen den entschiedensten Widerstand. Die Synode von Verneuil vom J. 844 erklärte (c. 11), dass in Beziehung auf die *praelatio* des

---

<sup>\*</sup>) *Harduin. Tom. IV. col. 1403.*

<sup>\*\*</sup>) Der Brief des *Sergius ad episcopos transalpinos* (*Hard. IV. col. 1463*) enthält mehrere Anklänge an Pseudoisidor, namentlich in Betreff der Rechte, welche er dem *vicarius* einräumt.

Drogo zuvor der Konsens einer möglichst zahlreich besuchten Synode fränkischer und deutscher Bischöfe abgewartet werden müsse, welchem sie sich dann natürlich unterwerfen würden; dass übrigens, sofern überhaupt ein solcher vicarius bestellt werden dürfte, "et non alia, quam quae praetenditur, latet causa," Drogo sich ganz besonders dafür eigne. Dieser Konsens wurde nicht erteilt, und der Versuch des Papstes, sein Ansehen und seine Gewalt auf diesem Wege zu erhöhen, scheiterte an der Festigkeit der fränkischen Bischöfe.

Eine deutliche Opposition gegen die falschen Dekretalen liegt ferner in folgenden canones der Synode von Meaux<sup>\*)</sup> vom J. 845: Can. 31: "Ut metropolitanis sedibus antiquitus statuta jura serventur, et a comprovincialibus episcopis juxta regulas ecclesiasticas eis reverentia exhibeatur." C. 32: "Ut principes, juxta decreta canonum, per singulas provincias saltem bis aut semel in anno a metropolitanis et dioecesanis episcopis synodice conveniri concedant: quia quaelibet confusio rerum temporalium dissolvere non debet collegium sacerdotum." C. 33: "Ut si quilibet episcopus, ad synodum vocatus, quacunque occasione venire distulerit, nisi evidens impossibilitas praepedierit, salva censura ex hoc patrum auctoritate decreta, cesset ab officio, donec satisfaciat fratribus." Diese Bestimmungen suchen grade die von Pseudoisidor am meisten bedrohten kirchlichen Organe, die Metropolitane und Synoden, zu schützen und zu sichern.

Raban von Mainz erwähnt die falschen Dekretalen in seinen zahlreichen Schriften auch nicht mit

---

<sup>\*)</sup> *Harduin. Tom. IV. col. 1475 seqq.*

einer Sylbe, obgleich sie ihm natürlich bekannt sein mussten. Selbst in seiner Schrift über die Chorbischöfe fehlt jede direkte Bezugnahme auf Pseudoisidor, trotz der naheliegenden Veranlassung. Wenn Raban das Werk desselben auch nicht für untergeschoben hielt, so galt ihm doch sein Inhalt gewiss für antiquirt durch die spätern ächten canones und decreta, wie sie namentlich im Hadrian'schen Kodex und in der Hispana enthalten und von der fränkischen Kirche recipirt waren, und aus diesem Grunde wohl ignorirten er und die unter seinem Vorsitze gehaltenen Synoden die falschen Briefe.

Schon oben (S. 66) zeigte ich, dass Pseudoisidor in einer Dekretale Alexander's höchst wahrscheinlich im Interesse des zu Didenhofen im J. 835 abgesetzten Ebo habe wirken wollen. Später, vielleicht im J. 853, wurde von den Anhängern Ebo's wirklich der Versuch gemacht, dessen Absetzung mit Hilfe pseudoisidorischer Prinzipien als nichtig zu erweisen. Ebo war nämlich, nachdem er längere Zeit gefangen im Kloster Fulda gesessen hatte, nach Ludwig's d. Fr. Tode im August 840 von Lothar in Ingelheim durch ein auch von 20 ihm anhängigen Bischöfen unterschriebenes Dekret restituirt und darauf im Dezember zu Rheims feierlich wieder eingesetzt worden; allein schon im Mai 841 durch Karl wieder vertrieben, verlor er für immer sein Erzbisthum. Die von ihm in diesem halben Jahres seines Regiments ertheilten Ordinationen wurden von Hinkmar, welcher seit 844 Erzbischof von Rheims war, als nichtig verworfen, und es entstand hieraus ein interessanter Streit, welchen die Synode von Soissons im J. 853 zu Gunsten Hinkmar's entschied. Die von Ebo Ordinirten suchten jedoch in einer besondern Nar-

ratio<sup>\*</sup>) das ganze Verfahren gegen Ebo und sie selbst als unkanonisch und illegal nachzuweisen, beriefen sich hierbei auf einen pseudoisidorischen Grundsatz ("quia episcopus nec archiepiscopus suis omnibus bonis exspoliatus subque custodia tentus et ab ecclesia sua sequestratus, in synodo apostolica auctoritate non convocata neque ejus legatione roborata, damnari nullatenus juxta decreta sanctorum patrum potuisset"), und zeigten sogar durch neue Verfälschungen<sup>\*\*</sup>), wie sehr sie in Pseudoisidor's Politik eingeweiht waren. Auch hier vermochten diese Prinzipien nichts gegen die von den fränkischen Bischöfen befolgten ächten Kirchengesetze.

Die erste (Reichs-) Synode, welche die falschen Dekretalen namentlich erwähnt, ist die von Chiersy<sup>\*\*\*</sup>) (Carisiacum) v. J. 857, welche in der bekannten Stelle sich auf die Aussprüche des Anacletus, Urbanus und Lucius über die raptores et praedones rerum ecclesiasticarum beruft. In demselben Jahre schrieb Lupus von Ferrières den oben (S. 11) schon erwähnten Brief an den Papst Nikolaus, worin er denselben um die vollständige Dekretale des Papst Melchiades bittet, in welcher, wie man behauptete, verordnet sei: "ne quis unquam pontifex sine consensu papae Romani deponeretur". Unzweifelhaft wurde diese Bitte nur darum an den Papst gerichtet, um seine Meinung über diese Verordnung und darüber zu hören, ob die pseudoisidorischen Dekretalen mit ihren so auffallenden,

---

<sup>\*</sup>) Bouquet, Tom VII. p. 278 seqq.

<sup>\*\*</sup>) In der erwähnten Narratio (a. a. O. p. 279) berufen die Verfasser sich auf einen entschieden unächtigen Brief Gregor's IV., durch welchen Ebo restituirt worden sein sollte. Vergl. Harduin. Tom. IV. col. 1273.

<sup>\*\*\*</sup>) Pertz a. a. O. Tom. I. Legg. p. 452.

vom geltenden Rechte so sehr abweichenden, Inhalte noch anwendbar seien. Nikolaus, welcher eben erst den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, zog es vor, diesen Punkt in seiner Antwort ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Ohne Zweifel kannte er die Dekretalen, denn in den 20 Jahren seit ihrer Abfassung mussten sie wohl nach Rom gelangt sein, und Sergius II. hatte sie schon benutzt<sup>\*)</sup>. Allein entweder waren sie ihm in der That verdächtig, so dass er sie lieber den Bischöfen gegenüber ganz ignorirte, als durch Zusendung des verlangten Briefes die Verantwortlichkeit für seine Aechtheit übernahm, oder ihm missfiel der den Bischöfen in so vielen Punkten weit mehr als den Päpsten günstige Inhalt der Briefe, so dass er durch eine offizielle Bestätigung und Beglaubigung derselben sich etwas zu vergeben fürchtete. Wir werden aber sehr bald sehen, dass Nikolaus schon nach kurzer Zeit keinen Skrupel der Art mehr hatte, und einen sehr ausgedehnten und wirksamen Gebrauch von den berüchtigten Dekretalen machte. Die Regierung dieses Papstes bietet überhaupt für die Geschichte der letztern sehr interessante Materialien, und namentlich sind es die Streitigkeiten zwischen Hinkmar von Rheims und Nikolaus, welche ein helles Licht auf den Gegenstand unserer Untersuchung werfen. Hinkmar kämpfte mit den Waffen seiner eminenten Gelehrsamkeit und seiner Rechtskenntnis für die althergebrachten Befugnisse der Metropolen und Synoden gegen Nikolaus und Pseudoisidor.

---

<sup>\*)</sup> Ob Leo IV. sie kannte oder aus ähnlichen Gründen, wie Nikolaus ignorirte, ist ungewiss. In einem Briefe an die Bischöfe der Bretagne vom J. 850 empfiehlt er den *Codex Hadrianus* als Rechtsquelle. (Hard. V. col. 4.)

Schon im ersten Abschnitte (S. 5 u. ff.) habe ich aus den Briefen und Allokutionen des Nikolaus in der Rothad'schen Angelegenheit die Bekanntschaft dieses Papstes mit den pseudoisidorischen Dekretalen nachgewiesen. Hinkmar vindizirte in dem ganzen Streite den Synoden die Befugnis, über einen Bischof Gericht zu halten, läugnete das Recht des Angeklagten, vor dem Urtheil nach Rom zu appelliren, bestritt dem Papst, bei aller sonstigen Anerkennung seiner Privilegien und Prärogativen, das Recht, nach Willkühr die Entscheidungen der Metropolitane und Synoden zu kassiren, und führte in allen diesen Punkten den Beweis aus den ächten Kanonen und Dekretalen<sup>\*</sup>). Nikolaus dagegen vertheidigte besonders folgende Sätze: 1) Keine Synode darf ohne Wissen und Willen des römischen Stuhls gehalten werden<sup>\*\*</sup>). 2.) Jeder angeklagte Bischof hat ein unbeschränktes Appellationsrecht nach Rom, namentlich, wenn seine *judices infesti et suspecti* sind<sup>\*\*\*</sup>). 3.) In allen *causae majores* und *negotia episcoporum* gebührt die Entscheidung ausschliesslich dem Papste, auch wenn nicht appellirt worden ist<sup>†</sup>). Diese Sätze sind so entschieden pseudoisidorisch, dass es gar nicht noch näherer und direkterer Indizien bedarf, um aus ihnen die von Nikolaus benutzte Quelle zu erkennen. Ich theilte oben (S. 7) bereits die bekannte Stelle aus der *epist. Nicolai ad univers. Galliae episc.* (Hard. V. col. 590) mit, in welcher

---

<sup>\*</sup>) *Hincmari ep. ad Nicol.* (Sirmond. II. p. 244 seqq.)

<sup>\*\*</sup>) *Sermo Nicol. ad concil. Roman.* (Harduin. V. col. 583); dess. *epist ad Hincmar.* (Hard. V. col. 594).

<sup>\*\*\*</sup>) *Sermo Nicol. l. l.*

<sup>†</sup>) Vergl. die oben (S. 5. 7.) angeführten Stellen, und *Nicol. ep. ad Hincm.* (Hard. V. col. 593).

er die "tot tantaque decretalia" als von Alters her in den scriniis Romanis befindlich preist, und den Einwurf der fränkischen Bischöfe, besonders wohl Hinkmar's, dass diese Briefe darum nicht bänden, weil sie nicht im codex canonum ständen, zu beseitigen und zu entkräften sucht\*), ich zeigte, dass auch diese Aeusserungen auf die falschen Dekretalen hinweisen; endlich aber citirt Nikolaus in einem Briefe: ad Carolum calvum regem (Hard. V. col. 586) auch ausdrücklich den 2. Brief des Julius. Das Resultat dieses denkwürdigen Streites zwischen Hinkmar mit den übrigen Bischöfen und Nikolaus war der Sieg des letztern. Jene unterwarfen sich den Befehlen und Aussprüchen des hierin von dem Könige Karl unterstützten, kühnen und energischen Papstes, jedoch nicht ohne die Wahrheit und ihr Recht entschieden und freimüthig bekannt und sich reservirt zu haben\*\*). Noch war der Sieg nur ein äusserlicher und faktischer, noch hatten die pseudoisidorischen Grundsätze keinen Anklang gefunden unter den fränkischen Bischöfen, nur die Gewalt und Uebermacht hatte sie geltend gemacht. Welche Widerstandskräfte gegen Pseudoisidor der fränkische Episkopat noch

---

\*) Wenn Nikolaus in demselben Briefe seiner Verwunderung äussert über die Opposition der Bischöfe gegen die Dekretalen, während sie selbst doch früher in ihrem eigenen Interesse sich öfters auf dieselben berufen hätten, so ist diese Behauptung, wie wir gesehen haben, nur in Bezug auf einige untergeordnete und mit den Hauptprinzipien Pseudoisidor's in gar keiner Verbindung stehende Stellen wahr. Grade aus dem consequenten Ignoriren dieser Hauptsätze geht schon die Nichtrezeption und stillschweigende Missbilligung derselben hervor. Als dieselben aber von den Päpsten gegen die Bischöfe geltend gemacht wurden, leisteten diese einen ausdrücklichen, direkten Widerstand.

\*\*\*) Vergl. die, S. 77 Anm. \*) erwähnte *ep. Hincmari ad Nicol.* a. a. O. p. 256-259.

hatte, zeigt der für die Geschichte der falschen Dekretalen überaus interessante und fruchtbare Streit Hinkmar's mit seinem Neffen und dem Papst Hadrian II., ein Streit, in welchem das alte Kirchenrecht einen glänzenden Sieg über die pseudoisidorischen Briefe errang. Hinkmar von Laon war wegen Gewaltthätigkeiten, Ungehorsam's und Widerrechtlichkeiten mancherlei Art sowohl vom König Karl d. Kahlen, als von seinem Oheim und Metropolit Hinkmar von Rheims wiederholt vor Synoden zur Verantwortung geladen worden, hatte aber stets vor dem Urtheil nach Rom appellirt. Der hieraus entstandene Prozess giebt uns mit seinen Streitschriften das Beispiel einer vollständigen praktischen Anwendung der falschen Dekretalen von Seiten des jüngern Hinkmar, und er ist besonders darum so interessant, weil in ihm diese Briefe zuletzt noch einmal, in ihrem ursprünglichen Sinne und Charakter, den eigentlich pseudoisidorischen, d. h. episkopalistischen Tendenzen dienen, während sie in dem Rothad'schen Prozess überwiegend, und späterhin stets, im päpstlichen Interesse ausgebeutet wurden. Der Grund liegt einfach darin, dass dort Hinkmar von Laon sein eigener Vertheidiger war, für Rothad aber Papst Nikolaus in die Schranken trat. Schon in der Antwort, welche der jüngere Hinkmar seinem Oheim, in Betreff des Nivinus, im März 869 schrieb\*), zeigt er seine Vorliebe für die falschen Dekretalen und seine Belesenheit in denselben. Er exzerpirt diese hier ausschliesslich, und hält darin dem Oheim einige Hauptsätze Pseudoisidor's über "legitimi accusatores," "summa et episcoporum negotia," "concilia non rata, quae

---

\*) *Opp. Hincmari Rem. ed. Sirmond. II. p. 335 seqq.*

non sunt apostolica fulti auctoritate”, entgegen. In dem folgenden Briefe\*) an denselben (vom Mai desselben Jahres) beruft er sich auf die Bestimmungen einer langen Reihe von (pseudoisidorischen) Päpsten über die *episcopi spoliati* und die Nothwendigkeit ihrer Restitution vor Zulassung der Klage, und citirt eine Stelle aus dem 1. Briefe des Felix II., nach welcher jeder Bischof, welcher die Schikane oder Partheilichkeit seines Metropolitens fürchtet, sofort nach Rom appelliren kann, ungefährdet an seiner Freiheit, an Amt und Würde. Im J. 870 wurde Hinkmar vor die Synode von Attigny gestellt, entflohen aber, perhorrescirte dieselbe und seinen Metropolitens, und appellirte nach Rom. Zur Rechtfertigung verfasste er zwei Sammlungen von Exzerpten aus den falschen Dekretalen, welche den Kern des pseudoisidorischen Werks enthalten\*\*). Dagegen schrieb der Metropolit Hinkmar seine berühmten 55 Kapitel\*\*\*), ein glänzendes Zeugnis der erstaunlichen Belesenheit und Gelehrsamkeit ihres Verfassers. Nachdem er im 6. und 7. Kapitel seinem Neffen die altergebrachten Rechte des Metropolitens über seine Suffraganbischöfe, und die Befugnisse der Provinzialsynoden auseinandergesetzt hat, kommt er im 10. zu dessen oben erwähnten Exzerpten; er läugnet die Gültigkeit dieser Dekretalen wegen ihrer Unvereinbarkeit mit den *canones*, besonders den Nizänischen, und beweist diess aus einer Reihe von Aus-

---

\*) Ibid. p. 341.

\*\*) Ibid. p. 347-350. 355-376. Die zweite grössere Sammlung enthält auch einige Auszüge aus den Angilram'schen Kapiteln und ächten Dekretalen.

\*\*\*) Ibid. p. 377-593. Ich hebe hier nur das hervor, was sich auf unsere Dekretalen bezieht, namentlich die Urtheile und Aeusserungen Hinkmar's über dieselben.

zügen aus ächten Dekretalen und Synodalschlüssen. “Audis, ruft er hierauf seinem Neffen zu<sup>\*</sup>), quod venerabiles Patres leges usque in finem saeculi mansuras condiderunt? audis, quod quicquid ab eorum regulis fuerit diversum, erit penitus irritum? audis, sacros canones, spiritu Dei conditos et totius mundi reverentia consecratos, a quibus nulla negligentia aut praesumptione a quolibet deviari conceditur? audis, quod contra eosdem canones nec etiam apostolica sedes sibi licere aliquid temere cupiat? audis, ut omnia, quae sanctis canonibus sunt adversa, districte sub anathematis interpositione damnentur? u. s. w.” Darauf handelt er von den verschiedenen “ordines in coelo, in ecclesia et in terrena republica” (Kap. 11-15), beruft sich hierbei auch auf die falschen Dekretalen des Clemens und Anacletus, in denen vom Unterschiede der primates und archiepiscopi und ihren beiderseitigen Befugnissen die Rede ist, und auf Aeusserungen des Zephyrinus, Callistus, Lucius und Stephanus über die Klage gegen einen Bischof vor 12 episcopi oder vor seinem primas und wirft dann seinem Neffen vor, er habe alle diese Stellen in seine compilationes absichtlich nicht aufgenommen, “ne inveniretur in eis, quod tu alicui, praeter apostolicae sedis pontifici (em), deberes aliquo modo subdi<sup>\*\*</sup>), inaniter putans, quod si tu haec in tuo pitaciolo non poneres, alii non haberent libros, ubi ea legere potuissent. Sed quis ea, quae nosti, ignorat? Prius enim, quam formareris in utero, illa novimus, et antequam exires de vulva<sup>\*\*\*</sup>), saepissime legimus et discretius

---

<sup>\*</sup>) *Ibid.* p. 420.

<sup>\*\*</sup>) Vergl. auch Kap. 35 (*ibid.* p. 520.)

<sup>\*\*\*</sup>) In der *ep. Hincm. Rem. ad Hincm. Laud.* (*Hard. V.* 1379.) schreibt Hinkmar in ähnlicher Weise: *Ea, quae mihi pridie ..... ex epistolis apostolicae sedis Pontificum (misisti), aliis praetermissis de sacris regulis, quibus sancta moderatur ecclesia, priusquam formareris in utero novi et antequam exires de vulva in earundem quas habeo epistolarum integritate ..... percepi et cet.* Vergl. auch *Sirmond. l. c. p.* 477.

quam tu scripturas sacras et canones sacros intelligas intelleximus<sup>\*</sup>). Diese Stelle zeigt, dass Hinkmar nur diejenigen pseudoisidorischen Dekretalen verwarf, welche den älteren Kanonen widerstritten, denn er citirt<sup>\*\*</sup>) die oben erwähnten stellen als vollgültige Autoritäten, und lässt ihnen einen Nizäner Kanon folgen mit den Worten: “Inde sacrum Nicaenum concilium paucioribus quidem verbis, sed non minore auctoritate decernit u. s. w”, sie beweist ferner, dass die Dekretalen damals allgemein verbreitet waren<sup>\*\*\*</sup>), und endlich dass sie schon über 30 Jahre alt sein mussten<sup>†</sup>). Am wichtigsten und interessantesten für unsern Zweck sind die Kapitel 20 u. ff. Hier führt Hinkmar den Satz aus, dass die Briefe Pseudoisidor’s gar nicht für die Ewigkeit gegeben seien und ebenso wenig die ganze Kirche allezeit verpflichteten, sondern dass die Päpste vor dem Konzil von Nizäa “in suis epistolis, ad diversos pro diversis causis emer-

---

<sup>\*</sup>) *Ibid.* p. 426.

<sup>\*\*</sup>) Vergl auch *Hincm. de praedest.* (*Sirmond. l.* 151), *de divort. Lothar.*, *ibid.* p. 621. 622., *epist. ad Rodulf.* (*Hard. V.* 524) u. a. m.

<sup>\*\*\*</sup>) Vergl. besonders auch die oben (S. 54) schon mitgetheilte Stelle aus dem Kap. 24 (*ibid.* p. 476).

<sup>†</sup>) Die so eben S. 81 Anm. <sup>\*\*\*</sup>) aus dem Briefe Hinkmar’s an seinen Neffen angeführten Worte beweisen auch, dass ersterer schon, ehe der letztere geboren war, die *integritas epistolarum* besass, d. h. die vollständige Sammlung. Ueber den Irrthum Hinkmar’s (Kap. 24 p. 475) in Bezug auf den spanischen Ursprung der falschen Dekretalen und den Antheil Rikulf’s an ihrer Verbreitung habe ich schon oben (S. 54) gesprochen.

gentibus datis, de episcopis statuere judicia considerantes qualitatem personarum, necessitatem rerum et opportunitatem temporum”, und dass die constitutiones sacrorum conciliorum und die decreta der späteren Päpste “in usu ecclesiastico etiam a tempore majorum nostrorum praevaluisse.” Wie es bei den leges publicae zuweilen geschehe, so seien auch “quaedam decreta catholicorum pro tempore et ratione atque necessitate prolata, sed postea abrogata vel immutata fuerunt<sup>\*</sup>); die von seinem Neffen angeführten Dekretalen gehörten unter die Zahl derer, von denen Gelasius sage: “Item decretales epistolas, quas beatissimi Papae diversis temporibus ab urbe Roma pro diversorum patrum consolatione dederunt venerabiliter suscipiendas”, nicht zu denjenigen decreta und concilia, welche derselbe Papst als “custodienda et observanda” bezeichne, von denen er sage, dass sie “inconvulsa et firma constare<sup>\*\*</sup>).” “Suscipiendas ergo illas epistolas venerabiliter cum beato Gelasio dico, et cum leguntur, sicut ipse praecipit Gelasius, apostolica illa praecedat sententia, qua dicit: Omnia probate, quod bonum est, tenete. Et haec dico, non quod quaedam in eis dicam esse non bona, sed non per omnia sacris canonibus, patrumque conciliis consona, sicut et apostolus dicit: Lex quidem bona et sancta et cet., sed in temporibus suis<sup>\*\*\*</sup>). Auch die Gültig-

---

<sup>\*</sup>) *Ibid.* p. 452.

<sup>\*\*</sup>) *Ibid.* p. 482.

<sup>\*\*\*</sup>) *Hinkmar* sagt p. 487: “*Et quia ..... ex verbis sanctorum ..... ipsos, videlicet corda et promulgationes eorum cognoscere possumus, quae sunt quae singuli quique pro consolatione vel instructione quorundam juxta temporum et actuum qualitatem, et quae communiter atque unanimiter in conciliis sacris ad auctoritatem generaliter custodienda et recipienda perpetuo decreverunt, tu hac discretionem, ut praemisi ex verbis B. Gelasii, suscipe ad instructionem illas epistolas, quas beatissimi Papae diversis temporibus ab urbe Roma pro diversorum patrum consolatione dederunt legendas venerabiliter, et serva sacra concilia,*

keit der Angilram'schen Kapitel, auf welche sich der jüngere Hinkmar berufen hatte, verwirft Hinkmar im Kap. 24 (p. 475): "De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac ducum Romanorum collectae ab Adriano Papa et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur, ex quibus quaedam tuis commentis interposuisti, quam dissonae inter se habeantur, qui legit, satis intelligit, et quam diversae a sacris canonibus et quam discrepantes in quibusdam ab ecclesiasticis judiciis habeantur, ..... evidenter

---

*quae sedes apostolica et omnis sequitur ecclesia, inviolabiliter.*" Diese Ansicht über die Dekretalen hat Hinkmar in seinem *Opusculum* wiederholt ausgesprochen, siehe p. 489. 543. 545 u. a. m. Dass ihm übrigens der Gedanke an die Unächtheit der Briefe nicht fern lag, beweisen einzelne in der Erregtheit und Aufwallung gegen seinen Neffen hingeschriebene Aeusserungen, z. B. im Kap. 46. p. 559 nennt er dieselben "*decreta sedis Romanae Pontificum commenta*", "*figmenta compilata*", und weiterhin einen mit Honig bestrichenen Giftbecher, worin den Bischöfen die falsche Frucht der Freiheit und Unabhängigkeit geboten werde, der aber nur elende Knechtschaft enthalte. Diese letztere Ansicht schein später bei Hinkmar die Oberhand gewonnen zu haben, wie besonders einige Stellen des Briefes beweisen, welchen er im Namen Karl's d. Kahlen an den Papst Johann VIII. schrieb. So z. B. Kap. 2. a. E.: "*missae sunt nobis epistolae quasi ex apostolicae hujus sedis auctoritate ac nomine, quas tenoris inconvenientia hanc sanctam et discretissimam sedem non misisse ostendit;*" vergl. besonders auch Kap. 3. und 21. In letzterem heisst es: "*Quas epistolas sacris regulis obvias, nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorumcunque vafricia credimus. Non enim sibi ipsi sedes apostolica potest esse contraria vel diversa.*" (*Hincm. ep. 47. l. c. p. 768 seqq.*)

manifestatur et cet.” Den positiven Gegenbeweis gegen die Behauptungen seines Neffen nimmt Hinkmar ausschliesslich aus den ächten Konzilienakten und Dekretalen. Zuweilen erwähnt er einen liber oder codex episcopalis (vergl. Sirmond. p. 305. 306. 455), welcher aber nichts Anderes ist, als der bekannte liber pontificalis oder die gesta pontificum (vergl. p. 794. cap. 23), wie eine Vergleichung der citirten Stellen mit dem letztern unbestreitbar zeigt<sup>\*</sup>). Im J. 871 wurde der jüngere Hinkmar vom Könige vor die Synode von Douci geladen, welcher dieser und der Metropolit Hinkmar ausführliche Klageschriften übergaben, In der des letztern sind im Wesentlichen dieselben Grundsätze wiederholt, welche die 55 Kapitel enthalten, und auch das Verhalten des jüngern Hinkmar ist durchaus den früher von ihm bekannten pseudoisidorischen Prinzipien entsprechend<sup>\*\*</sup>). Die Synode erklärte die vom Angeklagten wiederholt eingelegte Appellation nach Rom, besonders auf Grund der Sardizensischen Dekrete, für unkanonisch und nichtig, und sprach mit Berufung auf die ächten canones und decreta das Schuldig über ihn aus. Diess Urtheil, welches ein offizieller Protest der fränkischen Bischöfe von 10 Provinzen gegen die falschen Dekretalen war, wurde dem Papst Hadrian II. zur Bestätigung nach Rom gesandt, welcher aber dasselbe missbilligte, die Kompetenz der Synode bestritt, weil Hinkmar an den Papst appellirt habe, und befahl, dass dieser mit einem accusator idoneus nach Rom komme, damit hier in seiner (Hadrian's) Gegenwart vor

---

<sup>\*</sup>) Siehe auch Richter's Lehrbuch §. 70. Anm. 8 num. 2 a. E.

<sup>\*\*</sup>) Vergl. die Akten dieser Synode bei Hard. V. cal. 1225-1328, bes. col. 1234.

dem gesammten römischen Synodalkollegium der Prozess revirdirt werde. Hadrian acceptirt hier also die von Hinkmar von Laon aufgestellten pseudoisidorischen Grundsätze; er citirt ausserdem in demselben Briefe in Bezug auf eine andere Angelegenheit eine lange Stelle aus der (falschen) Dekretale des Anterus über die Versetzung der Bischöfe<sup>\*</sup>). In demselben Sinne und in zum Theil harten, bittern Ausdrücken schrieb der Papst auch an den König Karl. Höchst charakteristisch sind die Antworten der Synode sowohl, als des Königs. In der ersteren, von welcher leider nur der Anfang erhalten ist, heisst es: “Quaedam in ea (Hadriani epistola) invenimus, quae stuporem mentibus nostris non mediocriter induxerunt feceruntque nos non modicum dubitare, utrum aliter putare putaremus, an illa ita essent posita, quemadmodum personabant<sup>\*\*</sup>.” Unmöglich könne derjenige, welcher vom Papste mit der Abfassung seines Antwortschreibens beauftragt worden sei, die Synodalakten gelesen haben, namentlich die darin aufgenommenen Sardizensischen Schlüsse und die citirten Dekrete des Innocenz, Bonifazius, Leo, welche das Urtheil der Synode vollständig rechtfertigten, und welche sie hier nochmals abschrieben. Die Antwort des Königs ist von Hinkmar verfasst, und enthält derbe Zurechtweisungen und Vorwürfe wegen des nach Form und Inhalt durchaus unpassenden, die königliche Würde verletzenden päpstlichen Schreibens<sup>\*\*\*</sup>) So standen die Bischöfe und der König

---

<sup>\*</sup>) *Hadrian II. ep. 28 ad episcopos synodi Duziacens.* bei *Hard. V. 722.* Vergl. desselben *ep. 29 ad Carol. calv., ibid. col. 724.* In *Hadrian's ep. VI ad Actardum episcopum (Hard. V. col. 699)* a. E. steht auch ein pseudoisidorischer Satz.

<sup>\*\*</sup>) *Hard. V. 1218.*

<sup>\*\*\*</sup>) *Hincmari Opp. ed. Sirmont. II. p. 701 seqq.*

vereint gegenüber den auf die pseudoisidorischen Dekretalen gestützten Anmassungen des römischen Stuhls und dieser Einheit verdankten sie den vollständigen, aber letzten Sieg. Der Papst gab nach. In einem sehr versöhnlichen, einlenkenden Briefe<sup>\*)</sup> an den König erklärt er, in keinem Punkte abweichen zu wollen von den Kanonen des Nizänischen und der fünf übrigen Konzilien, sowie von den Dekretalen seiner Vorgänger, und unverkümmert zu erhalten und anzuerkennen die Rechte der Metropolen; die eingesandten Akten und Dokumente berichteten soviel Fluchwürdiges und Abscheuliches über Hinkmar von Laon, dass es dem Unkundigen unglaublich erscheine. Manches sei aber noch nicht spruchreif, der Verurtheilte möge daher nach Rom, wohin er appellirt habe, kommen und das Urtheil anfechten, “tunc electis iudicibus, non tamen eo prius in gradu restituto, aut ex latere nostro directis legatis, cum auctoritate nostra refricentur quae gesta sunt et negotia in qua orta sunt provincia canonice terminentur.” Hiermit waren die Sardizensischen Kanonen anerkannt. Hadrian starb bald darauf im J. 872, und sein Nachfolger, Johann VIII., bestätigte Hinkmar's Absetzung, ohne dass eine Revision des Prozesses in Rom stattfand.

Mit Hinkmar von Rheims verstummte die Opposition gegen Pseudoisidor. Mehr und mehr erlosch der kirchliche Sinn unter der Geistlichkeit, deren Streben überwiegend den irdischen und materiellen Gütern zugewandt war, und deren Kräfte und Thätigkeit in den politischen Partheiungen und Intriguen aufgingen. Ein grosser Theil der Bischöfe war unwissend und unbekannt mit den

---

<sup>\*)</sup> *Hadriani ep. 30* bei *Hard. V. 726*.

alten Satzungen der Konzilien und den ächten Dekreten der Päpste, die Schulen verfielen, mit ihnen der Weg zu wissenschaftlicher Bildung und Befähigung zum geistlichen Amt, die Synoden endlich verkümmerten, und so ging die Kraft und der Wille unter zum Widerstande gegen Rom und Pseudoisidor, und der Triumph beider war die natürliche Folge. Die wenigen Synoden, welche in Frankreich und Deutschland zu Ende des 9. Jahrhunderts noch gehalten wurden, sind voll von Klagen über das Sittenverderbniss der Bischöfe und der übrigen Geistlichkeit, über die Vernachlässigung des Synodalwesens, und das drohende Verderben der Kirche, es sind die letzten warnenden Stimmen, welche aber ohne Anklang verhallten. Auf einigen dieser Synoden werden auch pseudoisidorische Dekretalen citirt, z. B. in der von Kölln vom J. 887 c. 3, von Metz vom J. 888 c. 5, von Macra vom J. 881 c. 5, besonders aber auf der Triburschen vom J. 895, c. 2. 7. 8. 9. 19. 22. 32. Im 30. Kanon spricht die Synode ihre Unterwerfung aus unter den römischen Stuhl, als der “sacerdotalis mater dignitatis” und der “magistra ecclesiasticae rationis”, und fährt dann fort: “Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut, licet vix ferendum ab illa sancta sede imponatur jugum, . conferamus et pia devotione toleremus. Si vero, quod non decet, quilibet sive sit presbyter, sive diaconus, aliquam perturbationem machinando et nostro ministerio insidiando, redarguatur falsam ab apostolico detulisse epistolam, vel aliud quid, quod inde non convenerit, salva fide et integra circa apostolicum humilitate, penes episcopum sit potestas, utrum eum in carcerem aut in aliam detrudat custodiam, usquequo per epistolam at per idoneos suae partis legatos

apostolicam interpellat sublimitatem, ut potissimum sua sancta legatione dignetur decernere, quid de talibus justo ordine lex Romana statuatur diffinire, ut et is corrigatur et ceteris modus imponatur.” Dieser Kanon ist bezeichnend für die willenlose, unkritische Hingebung der deutschen Bischöfe an Rom, von welcher Hinkmar von Rheims, gestützt auf seine canones, weit entfernt war. Uebrigens darf man bei jenen falsae epistolae wohl nicht an die pseudoisidorischen Dekretalen denken, da die Synode dieselben wiederholt selbst citirt. Zwar hat sie keine der charakteristischen Stellen aus Pseudoisidor exzerpirt, allein es fehlte dazu auch wohl an einer unmittelbaren Veranlassung. Die Synode von Troies vom J. 909 citirt im 5. Kanon eine lange Reihe von falschen Dekretalen zum Schutze gegen die zahlreichen Anfeindungen und calumniösen Anklagen gegen Bischöfe. Nur einmal noch auf der Synode von Rheims im J. 991 finden wir einen energischen Widerstand fränkischer Bischöfe, besonders des Erzbischofs Arnulf von Orleans gegen die falschen Dekretalen, vermittelst deren Arnulf von Rheims in seinem Hochverrathsprozess die Kompetenz der Synode bestritt. Dieser beruft sich hier auf eine lange Reihe von pseudoisidorischen Briefen, um den Satz zu beweisen, dass kein Bischof “absque auctoritate Romani Pontificis” verurtheilt werden dürfe (c. XX. XXI.), und um seine Ankläger als illegitime erscheinen zu lassen (c. XXII.). Charakteristisch ist die Entgegnung Arnulf’s von Orleans, besonders im c. XXVIII: “Nos vero ... Romanam ecclesiam propter B. petri memoriam semper honorandam decernimus, nec decretis Romanorum Pontificum obviare contendimus, salva tamen auctoritate Nicaeni concilii, quod

eadem Romana ecclesia semper venerata est." Nachdem er hierauf den Satz vertheidigt hat, dass die alten canones weder durch das blosse silentium, noch durch willkürliche neue Satzungen des römischen Bischof's aufgehoben und beseitigt werden können, fährt er fort: "Quid ergo? Num privilegio Romani Pontificis derogabimus? Minime. Sed si Romanus episcopus is est, quem scientia et vitae meritum commendat, nec silentium, nec nova constitutio metuenda est. Quodsi vel ignorantia vel metu vel cupiditate abalienatur, vel conditio invidiam facit (quod fere sub haec tempora vidimus Romae tyrannide praevalente), tunc multo minus idem silentium et nova constitutio formidanda sunt. Non enim is, qui quolibet modo contra leges est, legibus praejudicare potest ..... O lugenda Roma, quae nostris majoribus clara patrum lumina protulisti, nostris temporibus monstruosas tenebras futuro saecula famosas effudisti! ...." Zuletzt prüft er die von Arnulf citirten falschen Dekretalen, besonders die des Damasus, und zeigt, dass durch diese den Befugnissen der Metropoliten und Synoden Nichts könne entzogen worden sein.

Die Rezeption und allgemeine Verbreitung\*) der falschen Briefe wurde seit dem Ende des 9. Jahrhunderts besonders vermittelt und gesichert durch ihre Aufnahme in die seitdem entstehenden syste-

---

\*) Dass man durch Auszüge den Gebrauch dieser pseudoisidorischen Sammlung zu erleichtern suchte, ist sehr natürlich, und es sind uns auch noch mehrere derselben erhalten, von denen die sogenannten *Capitula Remedii Curien-sis* die bekanntesten sind. Vergl. über diese: Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswiss. 1836. S. 352 ff. und 1838. S. 485 ff. Andere Auszüge beschreibt Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Dekret, S. 9. 15 u. ff.

matischen Kanonensammlungen, die Träger des damaligen Kirchenrechts, die Quellen, aus welchen Gratian sein Dekret zusammstellte. In allen jenen grössern und kleinern uns erhaltenen Sammlungen seit jener Zeit ist ein grosser, bei vielen der grösste Theil des Stoff's aus Pseudoisidor's Werk entlehnt, ein Beweis für die Bedeutung und das Ansehen desselben\*). Eine Ausnahme macht Regino's Sammlung, in welcher nur 13 Kapitel pseudoisidorisch sind, aus dem einfachen Grunde, weil die Dekretalen für die engbegrenzte Aufgabe des Sammlers fast gar kein Material lieferten. Ganz besonders aber gehört hierher die sogenannte *Collectio Anselmo dedicata*, das Dekret Burchard's von Worms, die beiden Sammlungen Ivo's von Chartres, die *Collectio Anselm's von Lucca*, die *Collectio trium partium*, der sogenannte Polycarpus u. a. So wurde der Kern der falschen Dekretalen ein integrierender Theil des *Corpus juris canonici* und mit diesem allgemein recipirt. Keine Opposition, kein Zweifel an ihrer Aechtheit tritt ihnen mehr entgegen, bis seit dem 15. Jahrhundert die wahre Natur des pseudoisidorischen Werk's mehr und mehr erkannt und durch kritischen und historische Untersuchungen das ganze Lügengewebe vollständig aufgedeckt worden ist.

---

\*) In den Briefen der Päpste des 10. und 11. Jahrhunderts finden wir sehr selten ausdrückliche Erwähnung der falschen Dekretalen, desto häufiger aber pseudoisidorische Grundsätze, ein Beweis, dass diese durchgedrungen waren, und keiner besondern Beglaubigung und Autorität mehr bedurften. Vergl. *Leon. IX. ep. 4.* (*Hard. VI. col. 951*), *Gregor. VII. Registr. L. VII. ep. 2* (*Hard. ib. 1427*), *L. VIII. ep. 21* (*ib. 1470*), *ejusd. dictatus* (*ib. 1304*), *Apologetic. pro synodo Roman. ann. 1074, c. 3. 4. 17. 22. 34.* (*ib. 1523 seqq.*), *Paschal. II. ep. 88,* (*ib. 1837*) *ep. 103* (*ib. 1852.*).

Das Ergebnis dieses letzten Abschnitts ist Folgendes:

Die falschen Dekretalen, weit entfernt, die egoistischen und beschränkten Tendenzen Pseudoisidor's zu fördern und zu unterstützen, wurden eine Waffe gegen den gesammten Episkopat und die Synoden, ein Mittel zur Erhöhung und Erweiterung des römischen Primats. Die Päpste benutzten das ihrem Zwecke Günstige und Förderliche in diesen Dekretalen, das Uebrige, ausschließlich bischöflichen Interessen dienende, blieb unbeachtet und ohne praktische Bedeutung. Es sind besonders die Bestimmungen über Begriff und Umfang der *causae majores*, sowie über die Appellationen, welche trotz des Widerstandes, besonders der französischen Bischöfe, Geltung gewannen. Bis zum Ende des 9. Jahrhunderts ist der Kampf zwischen den Partheien unentschieden, das 10. Jahrhundert zeigt uns den vollständigen Sieg des durch eine innere, geschichtliche Nothwendigkeit getragenen und gestützten neuen Prinzips.